



# Beschlussvorlage



**Stadt Hagenow**  
Der Bürgermeister

**2018/0071**  
öffentlich

*Betreff:*

**Abwägungsbeschluss über die eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und nach § 4 Abs. 1 BauGB während der frühzeitigen Beteiligung zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes**

<i>Fachbereich:</i> Bauen / Ordnung / Grundstücks- und Gebäudemanagement	<i>Datum:</i> 08.10.2018
<i>Verantwortlich:</i> Wiese, Dirk	
<i>Beteiligte Fachbereiche:</i>	

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Status</i>
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr(Vorberatung)	23.10.2018 Öffentlich
Hauptausschuss(Vorberatung)	19.11.2018 Nichtöffentlich
Stadtvertretung der Stadt Hagenow(Entscheidung)	29.11.2018 Öffentlich

Beschlussvorschlag:

1. Die während der frühzeitigen Beteiligung vorgebrachten Stellungnahmen zum Vorentwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes hat die Stadtvertretung geprüft und mit folgendem Ergebnis gemäß Abwägungsprotokoll (Anlage) abgewogen:

a) berücksichtigt werden Anregungen von:

- Straßenbauamt Schwerin
- HanseGas GmbH
- Wasser- und Bodenverband Boize-Sude-Schaale
- Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg
- Telekom Technik GmbH
- Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg
- Vodafone Kabel Deutschland GmbH
- Landkreis Ludwigslust-Parchim
- WEMAG AG
- Bürger

b) teilweise berücksichtigt werden Anregungen von:

- Biotherm Hagenow GmbH

c) nicht berücksichtigt werden Anregungen von:

- keine

d) beteiligte Behörden und sonstige TÖB'S und Nachbargemeinden, die keine Hinweise und Anregungen in der Stellungnahme vorgetragen haben, werden zur Kenntnis genommen:

- 50Hertz Transmission GmbH
- Landesamt für innere Verwaltung M-V
- Planungsverband
- BVVG
- GDMcom mbH
- Landgesellschaft M-V mbH
- Bergamt Stralsund
- Forstamt Radelübbe
- LUNG M-V

2. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Öffentlichkeit, die Stellungnahmen erhoben haben, von dem Ergebnis der Abwägung mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

Problembeschreibung/Begründung:

Die Stadtvertretung hat am 14.06.2018 den Beschluss zur Aufstellung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst.

Auf der Stadtvertreterversammlung vom 14.06.2018 wurde der Beschluss über die Einleitung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der berührten Behörden/Träger öffentlicher Belange gefasst. Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte im Rahmen einer öffentlichen Auslegung der Vorentwurfsunterlagen vom 30.07.2018 bis 31.08.2018. Die berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 21.06.2018 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Die Stellungnahmen liegen nunmehr vor.

Als nächster Verfahrensschritt sind nun auf Grundlage des § 1 Abs. 7 BauGB die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen, welche im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vorgebracht wurden. Es ist zu prüfen, inwieweit die vorgebrachten Anregungen in der Planung berücksichtigt werden sollen.

Die Einwander sind von dem Abwägungsergebnis zu benachrichtigen.

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen	x	Ja			Nein
Maßnahme des Ergebnishaushaltes	x	Ja			Nein
Maßnahme des Finanzhaushaltes	x	Ja			Nein
Mittel bereits geplant	x	Ja			Nein
Höhe der geplanten Mittel					10.000,00 €
Mehrbedarf					€
Gesamtkosten					10.000,00 €
Deckungsvorschlag	Betrag	Kostenträger	Konto	Bezeichnung des Kostenträgers/Konto	
	€				
	€				

Folgekosten:

Raum für zusätzliche Eintragungen:

Anlagen:

## Anlage zum Abwägungsbeschluss

<b>Tabellarische Übersicht der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange</b>				
im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB				Stand: Oktober 2018
<b>Nr.</b>	<b>Behörde / TöB</b>	<b>Schreiben vom</b>	<b>Stellungnahme</b>	<b>Empfehlungen zur Abwägung</b>
Blatt 1	Straßenbauamt Schwerin	17.06.2018	keine Bedenken aus verkehrlicher, straßenbaulicher und straßenrechtlicher Hinsicht Hinweis: keinen Lärmschutz durch SBA für B 321 und L04	<b>berücksichtigt</b> in Begründung ergänzt
Blatt 2-3	HanseGas GmbH	28.06.2018	-HDL-Leitung am Sudenhof vorhanden -Hinweise zum Schutz der Anlagen	<b>berücksichtigt</b> in Planzeichnung und Begründung aufgenommen
4	WBV Boize-Sude-Schaale	04.07.2018	-Wohnbaufläche Scharbow grenzt an LV 5 -weitere Vorhaben mit WBV abstimmen	<b>berücksichtigt</b> -Aussagen werden in Begründung aufgenommen
Blatt 5-8	Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg	19.07.2018	mit Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar	<b>berücksichtigt</b> in Begründung aufgenommen
Blatt 9	Telekom Technik GmbH	20.07.2018	-keine Bedenken und Einwände -Telekommunikationsanlagen vorhanden -Neuverlegung nicht geplant	<b>berücksichtigt</b> Ausführungen in Begründung aufgenommen
Blatt 10- 11	Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg	20.07.2018	<b>1. Landwirtschaft/EU-Förderangelegenheiten</b> Flächen in Scharbow und Zapel berührt <b>2.Integrierte ländl. Entwicklung</b> kein Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse <b>3. Naturschutz, Wasser und Boden</b> Naturschutz: nicht betroffen Wasser: keine Bedenken Boden: Altlasten beim LUNG/Landkreis abfordern, Hinweis zu möglichen Funden	<b>zur Kenntnis genommen</b>  <b>zur Kenntnis genommen</b>  <b>berücksichtigt</b> zur Kenntnis genommen zur Kenntnis genommen keine Altlasten angezeigt, Hinweis in Begründung ergänzt

Nr.	Behörde / TöB	Schreiben vom	Stellungnahme	Empfehlungen zur Abwägung
Blatt 10- 11	Staatliches Amt für Land- wirtschaft und Umwelt Westmecklenburg	20.07.2018	<b>4. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft</b> - Bestandsschutz für genehmigte Anlagen Containerdienst Rühmling GmbH ALBA Nord GmbH Agrarenergie Redefin GmbH Landwirt. Familienbetrieb R. Ellwert	<b>berücksichtigt</b> -in Begründung aufgenommen
Blatt 12	Vodafone Kabel Deutsch- land GmbH	27.07.2018	-im Änderungsbereichen an Bahnhofstraße Telekommunikationsanlagen vorhanden -Stellungnahme erfolgt zum konkreten Bau- vorhaben	<b>berücksichtigt</b> in Begründung aufgenommen
Blatt 13- 17.4	Landkreis Ludwigslust- Parchim	23.08.2018	<b><u>FD 33 – Bürgerservice / Straßenverkehr</u></b> keine Einwände  <b><u>FD 38 – Brand- und Katastrophenschutz</u></b> Begründung wird bestätigt  <b><u>FD 53 – Gesundheit</u></b> für Wohnbaufläche an Bahnhofstraße Schallimmissionsprognose  <b><u>FD 60 – Regionalmanagement u. Europa</u></b> keine Anregungen und Bedenken  <b><u>FD 62 – Vermessung u. Geoinformation</u></b> keine Einwände	<b>zur Kenntnis genommen</b>  <b>zur Kenntnis genommen</b>  <b>berücksichtigt</b> in Begründung aufgenommen  <b>zur Kenntnis genommen</b>  <b>zur Kenntnis genommen</b>

Nr.	Behörde / TöB	Schreiben vom	Stellungnahme	Empfehlungen zur Abwägung
Blatt 13- 17.4	Landkreis Ludwigslust- Parchim	23.08.2018	<p><b><u>FD 63 Bauordnung</u></b>  <u>Denkmalschutz</u>            -keine Baudenkmale und Denkmalbereich            -Bodendenkmal in Sudenhof vorhanden,            Hinweis zur Bergung  <u>Bauplanung / Bauordnung</u>            keine Hinweise</p> <p><u>Bauleitplanung</u>            Hinweis zum Verfahrensvermerk 9</p> <p><b><u>FD 66 – Straßen- und Tiefbau</u></b>            keine Einwände oder Bedenken</p> <p><b><u>FD 67 – Immissionsschutz/Abfall</u></b>            Auflagen und Hinweise</p> <p><b><u>FD 68 – Natur- und Umweltschutz</u></b>  <u>Naturschutz</u>            Hinweis zu Formulierungen im UB  <u>Wasser- und Bodenschutz</u>            -Hinweis zu Formulierungen im UB            -Belange Boden- und Grundwasserschutz            ausreichend berücksichtigt            -Altlasten oder Verdachtsflächen nicht be-            kannt</p> <p><b><u>FD 70 – Abfallwirtschaft</u></b>            keine Einwände oder Bedenken</p>	<p><b><i>berücksichtigt</i></b>            -zur Kenntnis genommen            -in Planzeichnung und Begründung auf-            genommen  <b><i>zur Kenntnis genommen</i></b></p> <p><b><i>berücksichtigt</i></b>            Verfahrensvermerk wird angepasst  <b><i>zur Kenntnis genommen</i></b></p> <p><b><i>berücksichtigt</i></b>            soweit erforderlich in Begründung aufge-            nommen</p> <p><b><i>berücksichtigt</i></b>            werden ergänzt  <b><i>berücksichtigt</i></b>            -werden ergänzt            -zur Kenntnis genommen            -in Begründung aufgenommen            -</p> <p><b><i>zur Kenntnis genommen</i></b></p>

<b>Nr.</b>	<b>Behörde / TöB</b>	<b>Schreiben vom</b>	<b>Stellungnahme</b>	<b>Empfehlungen zur Abwägung</b>
Blatt 18	WEMAG AG	10.09.2018	-Netzanlagen vorhanden -Verweis auf Stellungnahme zur 4. Änd. B 2 -Lageplan mit 110 kV-Freileitung	<b>berücksichtigt</b> -in Planzeichnung und Begründung aufgenommen  -
	50Hertz Transmission GmbH	27.06.2018	keine Anlagen vorhanden oder geplant	<b>zur Kenntnis genommen</b>
	Landesamt für innere Verwaltung M-V	27.06.2018	keine Festpunkte vorhanden Landkreis beteiligen	<b>zur Kenntnis genommen</b>  keine Festpunkte angezeigt
	Planungsverband	29.06.2018	keine Bedenken	<b>zur Kenntnis genommen</b>
	BVVG	02.07.2018	keine Vermögenswerte betroffen	<b>zur Kenntnis genommen</b>
	GDMcom mbH	17.07.2018	keine Anlagen vorhanden oder geplant von -ONTRAS Gastransport GmbH -Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) -VNG Gasspeicher GmbH -Erdgasspeicher Peissen GmbH  keine verwaltete Anlagen vorhanden von -GasLINE Telekom. gesellschaft Deutscher Gasversorgungsuntern. mbH & Co.KG -EMB Erdgas Mark Brandenburg GmbH -innogy Gas Storage NWE GmbH ggf. diese beteiligen	<b>zur Kenntnis genommen</b>
	Landgesellschaft M-V mbH	19.07.2018	keine landeseigenen und Eigentumsflächen der LG betroffen	<b>zur Kenntnis genommen</b>

Nr.	Behörde / TöB	Schreiben vom	Stellungnahme	Empfehlungen zur Abwägung
	Bergamt Stralsund	24.07.2018	bergbauliche Belange nicht berührt	<b>zur Kenntnis genommen</b>
	Forstamt Radelübbe	26.07.2018	keine Einwände	<b>zur Kenntnis genommen</b>
	LUNG M-V	20.08.2018	Information, dass keine Stellungnahme abgegeben wird	<b>zur Kenntnis genommen</b>

Nr.	Öffentlichkeit	Schreiben vom	Stellungnahme	Empfehlungen zur Abwägung
Blatt 19	Bürger	17.07.2018	Einbeziehung der Flurstücke 89/17 und 89/19 der Flur 1 Gemarkung Hagenow Heide als Baufläche für Gewerbe	<b>berücksichtigt</b> -in Planzeichnung und Begründung als gewerbliche Baufläche aufgenommen -Bebauungsplan erforderlich
Blatt 20	Biotherm Hagenow GmbH	07.08.2018	Erweiterung östlich und westlich als Gewerbefläche (jetzt Fläche für die Landwirtschaft)	<b>teilweise berücksichtigt</b> -keine Erweiterung nach Osten wegen Nähe zu Wohngebieten -Erweiterung nach Süden bereits in 3. Änderung F-Plan erfolgt

Nr.	Nachbargemeinden	Schreiben vom	Stellungnahme	Empfehlungen zur Abwägung
1	Gemeinden Bandenitz, Bobzin, Gammelin, Hülseburg, Kirch Jesar, Kuhstorf, Moraas, Pätow-Steegen, Redefin, Setzin, Toddin, Warlitz	31.07.2018	keine Anregungen und Bedenken	<b>zur Kenntnis genommen</b>

# Straßenbauamt Schwerin

Straßenbauamt Schwerin · Postfach 16 01 42 · 19091 Schwerin



Stadt Hagenow  
Die Bürgermeisterin  
Fachbereich III – Bauen und Umwelt  
Lange Straße 28 - 32  
19230 Hagenow

Bearbeiter: Herr Jefremow  
Telefon: 0385 511 4422  
Telefax: 0385 511 4150/-4151  
E-Mail: Marcel.Jefremow@sbv.mv-regierung.de  
Geschäftszeichen: 2441-512-00-2018/077-144a  
(Bitte bei Antwort angeben)  
Datum: 17. Juni 2018

**Stellungnahme**  
zum Vorentwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hagenow,  
Planungsstand Mai 2018  
Ihr Schreiben vom 21.06.2018 frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger  
öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB)

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich nehme Bezug auf die eingereichten Unterlagen vom 21.06.2018 zum Vorentwurf der  
4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hagenow.

Gegen die im Vorentwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hagenow  
dargelegten Änderungen bestehen in verkehrlicher, straßenbaulicher und straßenrechtlicher  
Hinsicht keine Bedenken.

#### Hinweis:

Der Straßenbaulastträger der B321 und der L04 lehnt Lärmschutzforderungen aus den von  
diesen Straßen ausgehenden Verkehrslärmemissionen ab. Diese Straßen sind als bestehende  
Straßen anzusehen. Lärmschutz durch die vorgesehenen Nutzungen innerhalb des F-  
Plangebietes ist durch den Planungsträger zu sichern.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

  
Greßmann

Postanschrift:  
Straßenbauamt Schwerin  
Postfach 16 01 42  
19091 Schwerin

Hausanschrift:  
Straßenbauamt Schwerin  
Pampower Straße 68  
19061 Schwerin

Telefon: 0385 / 511-40  
Telefax: 0385 / 511-4150/-4151  
E-Mail: sba-sn@sbv.mv-regierung.de

Stadt Hagenow	Blatt 1
Anlage zum Abwägungsbeschluss frühzeitige Beteiligung - Vorentwurf	4. Änderung Flächennutzungsplan
Stellungnahme :	Behörde/TöB ⊗ Nachbargemeinde Bürger
Abwägungsergebnis:	Straßenbauamt Schwerin vom 17.06.2018

Ihre Stellungnahme wird berücksichtigt.

Der Hinweis wird in der Begründung unter dem Punkt **5. Immissionsschutz**  
aufgenommen. Im Rahmen der sich nach der Flächennutzungsplanung  
anschließenden jeweiligen verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan) sind ggf.  
erforderliche Lärmschutzmaßnahmen zu regeln.

## Leitungsauskunft

Stadt Hagenow Fachbereich III-Bauen  
und Umwelt  
Frau Anja Hoffmann  
Lange Straße 28-32  
19230 Hagenow

### HanseGas GmbH

Netzdienste  
Jägerstieg 2  
18246 Bützow

leitungsauskunft-nrv@  
hansegas.com  
T 038461-51-2163  
F 038461-51-2134

28.06.2018

Stadt Hagenow	Blatt 2
Anlage zum Abwägungsbeschluss frühzeitige Beteiligung - Vorentwurf	4. Änderung Flächennutzungsplan
Stellungnahme :	Behörde/TöB ☒ Nachbargemeinde Bürger
Abwägungsergebnis: HanseGas GmbH vom 28.06.2018	

**Reg.-Nr.: 310108**(bei Rückfragen bitte angeben)

**Baumaßnahme:** Vorentwurf zur 4. Änderung des FNP der Stadt  
Hagenow, hier: frühzeitige Beteiligung der TöB  
**Ort:** Stadt Hagenow, R. Tarnow Str., Bahnhofstr.  
(südl. Bereich), Sudenhof; OL Scharbow,  
Dorfstr.; OL Zapel. Baumstr.

**HanseGas GmbH**  
bei Störungen und Gasgerüchen  
**0385 - 58 975 075**  
Tag und Nacht besetzt

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich Versorgungsanlagen  
aus dem Verantwortungsbereich der HanseGas GmbH. Beachten Sie bitte  
Seite 2 dieser Auskunft.

Freundliche Grüße

Reiner Klukas

Ihre Stellungnahme wird berücksichtigt.

Geschäftsführung:  
Kirsten Fust  
Dr. Joachim Kabs  
Stefan Strobl

Sitz Quickborn  
Amtsgericht Pinneberg  
HR 12571 PI  
St.-Nr. 28/297/25914

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist auch ohne  
Unterschrift gültig.

Mit diesem Schreiben erhalten Sie Planauszüge aus denen die Lage der Versorgungsanlagen im Verantwortungsbereich der HanseGas GmbH im o. a. Bereich ersichtlich ist.

**Die Planauszüge dienen nur zu Planungszwecken** und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Die in den Leitungsplänen enthaltenen Angaben und Maßzahlen sind hinsichtlich der Lage und Verlegungstiefe unverbindlich; Abweichungen sind möglich.

**Bei einer Bauausführung sind** durch die ausführende Firma **aktuelle Planauszüge** rechtzeitig vor Baubeginn **anzufordern**.

Das **Merklblatt "Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten"** ist bei den Planungen zu beachten.

**Anmerkungen:**

Zum Schutz der im angegebenen Bereich (Sudenhof) vorhandenen Hochdruckgasleitungen sowie der mitverlegten Informations-/Steuerkabel in Rechtsträgerschaft/Verwaltung der HanseGas GmbH sind folgende Hinweise/Forderungen zu beachten:

Der Verlauf der Trasse ist oberirdisch durch gelbe Hartplastpfähle bzw. Betonsteine gekennzeichnet. Beim Verlegen von Ver- oder Entsorgungsleitungen oder Bebauung/Bepflanzung sind die nach dem jeweils gültigen Regelwerk geforderten Mindestabstände/Schutzstreifen einzuhalten.

Keine Überbauung der Gasleitung mit Bitum/Beton oder ähnlichen Baustoffen (außer Kreuzungen).

Die Überdeckung der Gasleitung darf sich durch die Baumaßnahme nicht ändern.

Ober- oder unterirdische Anlagen/Hinweiszeichen dürfen in Lage und Standort nicht verändert werden.

Die Flurstücksgrenzen wurden zeichnerisch aus den Flurkarten übertragen.

Es erfolgte keine Grenzfeststellung in der Örtlichkeit.

Vor Baubeginn ist durch den Bauausführenden ein Aufgrabeschein zu beantragen.

Eventuell notwendige Umverlegungen/Änderungen/Sicherungen sind nicht in dieser Zustimmung enthalten und bedürfen einer gesonderten Klärung.

Die Durchführung von Baumaßnahmen (z. B.: Instandhaltungsarbeiten, Einbindungen oder die Verlegung von Hausanschlüssen) im Bereich der Gasleitungen muß gewährleistet sein.

Beachten Sie das eventuelle Vorhandensein von Leitungen anderer regionaler bzw. überregionaler Versorger.

**Anlagen:**

Merklblatt

Leitungsanfrage

Bestandsplan HDL Sudenhof.pdf

Stadt Hagenow	Blatt 3
Anlage zum Abwägungsbeschluss frühzeitige Beteiligung - Vorentwurf	4. Änderung Flächennutzungsplan
Stellungnahme :	Behörde/TöB ⊗      Nachbargemeinde      Bürger
Abwägungsergebnis: HanseGas GmbH vom 28.06.2018	

Der Verlauf der Hochdruckgasleitung wird in die Planzeichnung übernommen. In der Begründung werden unter dem Punkt **4.2 Hauptversorgungsleitungen** Aussagen zur Leitung und den mitverlegten Informations-/ Steuerkabel ergänzt.

Andere Versorger wurden beteiligt.



**Hinweise und Pflichten**

**So lassen sich Schäden vermeiden**

Um Schäden an Versorgungsanlagen für Strom, Gas, Wasser, Wärme und Kommunikation zu vermeiden, sind bei Bauarbeiten folgende Hinweise zu beachten:

Jeder Bauunternehmer hat bei Durchführung ihm übertragener Hoch- und Tiefbauarbeiten auf öffentlichem und privatem Grund mit dem Vorhandensein unterirdisch verlegter Versorgungsanlagen zu rechnen und seine Mitarbeiter und gegebenenfalls Subunternehmer entsprechend zu unterweisen und zu überwachen.

Der Bauunternehmer ist verpflichtet,

rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten bei der HanseGas GmbH durch Anforderung von Leitungsplänen, sich Auskunft über die Lage der im Arbeitsbereich befindlichen Versorgungsanlagen einzuholen sowie aus Sicherheitsgründen vor Beginn der Bauarbeiten die tatsächliche Lage und Überdeckung der Versorgungsanlagen durch Probeaufgrabungen festzustellen. Sollten sich Differenzen zwischen den Planunterlagen und der Örtlichkeit ergeben, ist die weitere Vorgehensweise mit der HanseGas GmbH abzustimmen.

**Lage der Versorgungsanlagen**

Die HanseGas GmbH betreibt Versorgungsanlagen sowohl auf öffentlichem als auch privatem Grund. Die Leitungen haben in der Regel folgende Überdeckung:

**Überdeckung der Leitungen**

- 0,40 – 0,80 m auf privatem Grund
- 0,40 – 1,00 m auf öffentlichem Grund
- 1,00 – 1,50 m bei Wasserleitungen
- 0,80 – 1,20 m bei Gasfernleitungen
- bis 1,20 m auf landwirtschaftlicher Nutzfläche

In den Leitungen sind Einbauten vorhanden, die seitlich abzweigen und/oder über den Rohrscheitel hinaus zum Teil bis zur Geländeoberfläche reichen. Folgende Mindestabstände zu Leitungen und ihren Einbauten dürfen ohne Zustimmung von der HanseGas GmbH nicht unterschritten werden. Art und Umfang eventuell erforderlicher Schutzvorkehrungen sind rechtzeitig mit der HanseGas GmbH abzustimmen.

**Mindestabstände zu Leitungen und ihren Einbauten**

**Für erdverlegte Versorgungsanlagen:**

- 0,10 m bei Kreuzungen
- 0,20 m bei Parallelverlegungen

Zwischen PE-Leitungen und Kabeln über 1 kV, sowie bei Gas-Hochdruck- sind die doppelten und bei Wärmeleitungen die dreifachen Mindestabstände einzuhalten. Gasfernleitungen sind in einem Schutzstreifen verlegt. Hier gelten noch größere Mindestabstände, die im Einzelfall mit der HanseGas GmbH abzustimmen sind.

**Für Freileitungen:**

- 1,00 m bei Freileitungen bis 1 kV
- 3,00 m bei Freileitungen von 1 kV bis 60 kV
- über 60 kV erfolgen die Angaben vom zuständigen Netzbetreiber

## Maßnahmen

### Schutz und Sicherheit gehen vor

#### Einsatz von Baugeräten

Baugeräte sind nur so einzusetzen, dass eine Gefährdung der Versorgungsanlagen ausgeschlossen ist und die Abstände zu Freileitungen eingehalten werden. In unmittelbarer Nähe von Leitungen darf Boden nur in Handschachtung ausgehoben werden.

#### Leitungsstrassen

Leitungsstrassen mit nicht tragfähigen Oberflächen dürfen erst nach deren Befestigung (z.B. durch Baggermatratzen) mit Baufahrzeugen befahren werden.

#### Ramm- und Bohrarbeiten

Vor Beginn von Ramm- und Bohrarbeiten sind Leitungen durch Handschachtung freizulegen, zu schützen und zu sichern (auch gegen Schwingungen bei Vortrieb- und Ziehvorgängen). Mit der Rammung darf erst unterhalb der Rohrsohle begonnen werden. Im Bereich von Guss-, PVC- und Stahlmuffenleitungen sind Rammungen unzulässig.

#### Freigelegte Versorgungsleitungen

Freigelegte Versorgungsleitungen und ihre Einbauten sind fachgerecht gegen Beschädigung sowie Lageveränderung in Abstimmung mit der HanseGas GmbH zu sichern. Freigelegte Leitungen dürfen nicht betreten oder anderweitig belastet werden. Insbesondere bei Wärmeleitungen ist die Gefahr des Ausknickens durch Wärmespannungen zu beachten. Durch Baugrubenverbau dürfen keine Kräfte auf die Rohre übertragen werden.

#### Kathodischer Rohrschutz

Um den kathodischen Rohrschutz von Leitungen nicht zu gefährden, dürfen keine elektrisch leitenden Verbindungen zu metallischen Gasrohrleitungen hergestellt werden.

#### Wärmequellen

Wärmequellen sind aus dem Bereich von Versorgungsanlagen fernzuhalten.

#### Zugänglichkeit von Versorgungsanlagen

Im Baustellenbereich befindliche Versorgungsanlagen (erkennbar durch Straßenkappen, Hinweisschilder u. ä.) müssen jederzeit zugänglich sein und bedienbar bleiben. Dies gilt auch bei Asphaltierungsarbeiten.

Über Versorgungsanlagen dürfen Baustelleneinrichtungen, Baumaterial, Bodenaushub und ähnliches nur nach vorheriger Zustimmung mit der HanseGas GmbH für einen begrenzten Zeitraum gelagert werden. Die Zustimmung wird bei PVC- und Gussleitungen nicht gegeben. Bei Erfordernis muss die Leitungsstrasse sofort nach erster Aufforderung durch die HanseGas GmbH, vom Verursacher auf dessen Kosten geräumt werden.

#### Überbauungen/Bepflanzungen

Jegliches Überbauen von Leitungen einschließlich der Hausanschlussleitungen ist unzulässig. Auch die Herstellung vollständig geschlossener gasundurchlässiger Oberflächen bis an Gebäudeaußenwände ist nicht zulässig. Bei Baumpflanzungen im Bereich von 2,5 m sind Maßnahmen zum Schutz der Leitungen mit der HanseGas GmbH abzustimmen.

#### Verfüllung der Baugrube und Verdichtung des Bodens

Die Leitung muss mit einer Schichtdicke von mindestens 10 cm allseitig mit verdichtungsfähigem, steinfreiem Boden umgeben sein. Die Rohrlage darf nicht verändert und die Umhüllung bzw. Wärmeisolierung nicht beschädigt werden. Der eingebrachte Boden ist bis zu 40 cm über Rohrscheitel von Hand zu verdichten. Erst darüber ist der Einsatz von maschinellen Gerät zulässig.

## Trassenwarnband

Trassenwarnband muss ca. 40 cm über dem Scheitel der Leitung verlegt werden. Trassenwarnband für die jeweilige Leitungsart kann bei der HanseWerk GmbH angefordert werden.

## Gasströmungswächter

In Hausanschlussleitungen werden in zunehmendem Umfang Gasströmungswächter eingebaut.

Dadurch kann es selbst bei schweren Beschädigungen dazu kommen, dass nur ein geringer Gasaustritt festgestellt wird.

Beachten Sie bei jeder Beschädigung die obigen Hinweise und informieren Sie uns sofort.

## Vorgehensweise

### Was tun bei Schadensfällen?

**Bei ausströmendem Gas besteht Brand- und Explosionsgefahr!**

**Vorsicht bei Schäden an Biogasleitungen!**

**Gase aus der biologischen Erzeugung können neben Methan auch Kohlenstoffdioxid und Schwefelwasserstoff enthalten. Kohlenstoffdioxid kann den Sauerstoff in der Atemluft verdrängen, das Einatmen von Schwefelwasserstoff gefährdet die Gesundheit.**

**Brände nur in Absprache mit Feuerwehr und Netzbetreiber löschen.**

**Im Netz erdungebaute Armaturen werden nur vom Fachpersonal des Netzbetreibers bzw. in Absprache bedient.**

**Bei Schäden sind sofort folgende Vorkehrungen zur Verminderung von Gefahren zu treffen:**

- Arbeiten im Bereich der Schadenstelle sofort einstellen
- Gefahrenbereich räumen und weiträumig absichern
- Zutritt unbefugter Personen verhindern
- Erforderlichenfalls Polizei und/oder Feuerwehr benachrichtigen
- Weitere Maßnahmen mit der HanseGas GmbH abstimmen
- Eine verantwortliche Person der bauausführenden Firma muss bis zum Eintreffen der HanseGas GmbH an der Schadenstelle bleiben

**Bei ausströmendem Gas besteht akute Zündgefahr, deshalb außerdem:**

- Funkenbildung vermeiden
- Nicht rauchen
- Keine offenen Flammen gebrauchen
- Keine elektrischen Anlagen bedienen
- Sofort alle Baumaschinen und Fahrzeugmotoren abstellen
- Angrenzende Gebäude auf Gaseintritt prüfen. Falls Gas eingetreten ist, ist für ausreichende und gefahrlose Lüftung zu sorgen
- Bei angrenzenden Gebäuden sind Fenster und Türen zu schließen, um einen Gaseintritt zu verhindern. Hierbei ist die Windrichtung zu beachten.

**Bei Schäden an Wärmeleitungen besteht durch ausströmendes Heizwasser Verbrühungsgefahr.**

## Informationspflicht

### Meldung bei Schadensfällen

**Jede Beschädigung von Versorgungsanlagen ist bei der HanseWerk AG sofort unter der folgenden Rufnummer mit genauer Angabe des Schadensortes und der Schadensart zu melden.**

**Hier melden Sie den Schaden**

**HanseGas GmbH Störungsannahme  
0385-589 75 075**

HanseGas GmbH  
Am Koppelberg 15  
17489 Greifswald

# Wasser- und Bodenverband

Boize-Sude-Schaale

Der Verbandsvorsteher

Wasser- und Bodenverband, Boize-Sude-Schaale • Dorfstraße 26 • 19230 Toddin

Stadt Hagenow  
Fachbereich Bauen und Umwelt  
Postfach 1113  
19221 Hagenow

Herr Wojak  
03883-721125  
0170 9273298  
03883-721147  
wojak.wbv\_toddin@wbv-mv.de  
www.boize-sude-schaale.de



Ihr Zeichen, Ihre Nachricht

Unser Zeichen, Unsere Nachricht

Datum: 4. Juli 2018

## 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hagenow

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Flächennutzungsplan sind die gesetzlichen Bestimmungen des Wasserhaushalts – und Landeswassergesetzes umzusetzen.

- Die Flächen:
- nördlich und südlich der Rudolf-Tarnow-Straße
  - die Wohnbaufläche auf der südöstlichen Seite der Bahnhofstraße
  - die rückwärtigen Nebennutzungen der Ortslage Zapel
  - die Streichung eines Biotops am Gewerbestandort Sudenhof

sind nicht im Nahbereich von Gewässer 2. Ordnung.

Die Wohnbaufläche am nördlichen Ende der Ortslage Scharbow grenzt an den LV 5 Klosterbach (2.Ordnung).

Hier ist auf die Einhaltung der §§ 36 und 38 des WHG vom 31.07.2009 zu achten.

Weitere Vorhaben im Einzugsbereich von Gewässer 2. Ordnung sind mit den Belangen des Wasser- und Bodenverbandes Boize/Sude/Schaale abzustimmen.

Mit freundlichen Grüßen

Wojak  
Verbandsingenieur

Stadt Hagenow	Blatt 4
Anlage zum Abwägungsbeschluss frühzeitige Beteiligung - Vorentwurf	4. Änderung Flächennutzungsplan
Stellungnahme : Behörde/TöB ⊗	Nachbargemeinde
Abwägungsergebnis: WBV Boize-Sude-Schaale vom 04.07.2018	Bürger

Ihre Stellungnahme wird berücksichtigt.

Der Hinweis wird in die Begründung unter dem Punkt **4.1 Darstellung von Bauflächen und Baugebieten / Wohnbaufläche Scharbow** aufgenommen. Er ist im Rahmen des Planverfahrens zum Bebauungsplan Nr. 5 zu berücksichtigen.



Stadt Hagenow  
Fachbereich III Bauen und Umwelt  
Postfach 113  
19221 Hagenow

Bearbeiter: Theresa Werner  
Telefon: 0385 588 89 161  
Fax: 0385 588 89 193  
E-Mail: [theresa.werner@afrlwm.mv-regierung.de](mailto:theresa.werner@afrlwm.mv-regierung.de)  
AZ: 120-505-24/18  
Datum: 19.07.2018

**Landesplanerische Stellungnahme zur 4. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP)  
der Stadt Hagenow**

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB  
Ihr Schreiben vom: 21.06.2018 (Posteingang: 26.06.2018)  
Ihr Zeichen: AH

Sehr geehrte Frau Hoffmann,

die angezeigten Planungsabsichten werden nach den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung gemäß Landesplanungsgesetz (LPlG), Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern 2016 (LEP M-V) und Regionalem Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg 2011 (RREP WM) beurteilt.

**Vorgelegte Unterlagen und Planungsziele**

Zur Bewertung hat der Vorentwurf der 4. Änderung des FNPs der Stadt Hagenow bestehend aus Planzeichnung und Begründung (Stand: Mai 2018) vorgelegen.

Mit der vorliegenden Planung beabsichtigt die Stadt Hagenow, ihren rechtswirksamen FNP zu ändern, da Nutzungen für einzelne Teilbereiche nicht mehr den bestehenden und geplanten Nutzungen entsprechen. Die beabsichtigten Änderungen werden nachfolgend näher beschrieben.

1. Sondergebiet Einzelhandel nördlich Rudolf-Tarnow-Straße  
Nördlich der Rudolf-Tarnow-Straße soll ein Aldi-Markt mit einer Verkaufsraumfläche von max. 1.270 m<sup>2</sup> angesiedelt werden. Der ca. 0,9 ha große Teilbereich ist im FNP als gemischte Baufläche (M) dargestellt und soll zukünftig als sonstiges Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Einzelhandel“ gem. § 11 BauNVO dargestellt werden. Die Stadt Hagenow stellt im Parallelverfahren (gem. § 8 Abs. 3 BauGB) die 4. Änderung des Bebauungsplans (B-Plan) Nr. 2 für das Gebiet „Rudolf-Tarnow-Straße“ auf.

Stadt Hagenow	Blatt 5
Anlage zum Abwägungsbeschluss frühzeitige Beteiligung - Vorentwurf	4. Änderung Flächennutzungsplan
Stellungnahme :	Behörde/TöB ⊗ Nachbargemeinde Bürger
Abwägungsergebnis: AfRL Westmecklenburg vom 19.07.2018	

Ihre Stellungnahme wird berücksichtigt.

**Vorgelegte Unterlagen und Planungsziele**

Die Beschreibung der Änderungsflächen wird bestätigt.

## 2. Gemeinbedarfsfläche südlich Rudolf-Tarnow-Straße

Der ca. 0,3 ha große Teilbereich ist im FNP als sonstiges Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Einzelhandel“ gem. § 11 BauNVO dargestellt. Innerhalb dieses Bereiches wurden in der Vergangenheit die Gebäude eines ehemaligen Baumarktes durch einen Turnverein umgenutzt. Der Teilbereich soll zukünftig als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ dargestellt werden.

## 3. Wohnbaufläche Ostseite Bahnhofstraße

Der ca. 0,25 ha große Teilbereich ist im FNP als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Schule“ dargestellt. Die von der Änderung betroffenen Flächen werden nicht mehr für die Erschließung der Berufsschule benötigt und sollen zukünftig als Wohnbaufläche (W) dargestellt werden.

## 4. Wohnbaufläche Scharbow – nördlicher Ortsrand

Der ca. 0,35 ha große Teilbereich ist im FNP als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. An dem Standort befindet sich ein Wohngebäude, in dessen rückwärtigem Bereich ein für Garagen genutztes Gebäude um einen Wohnbereich erweitert werden soll. Der Teilbereich soll zukünftig als Wohnbaufläche (W) dargestellt werden. Die Stadt Hagenow stellt im Parallelverfahren (gem. § 8 Abs. 3 BauGB) den vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 5 „Wohnbebauung in Scharbow, Dorfstraße 55“ auf.

## 5. Wohnbaufläche Zapel – östlicher Ortsrand

Der ca. 0,29 ha große Teilbereich ist im FNP als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Der Teilbereich soll zukünftig als Wohnbaufläche (W) dargestellt werden, um hintere Grundstücksflächen (Freiflächen und Nebengebäude) in die Wohnbauflächen des Ortsteils Zapel einzubeziehen. Die Stadt Hagenow beabsichtigt, die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Zapel entsprechend zu ändern.

## 6. Gewerbliche Baufläche

Der ca. 0,29 ha große Teilbereich ist im FNP als besonders geschütztes Biotop dargestellt und entfällt aufgrund einer nachrichtlichen Übernahme gem. § 5 Abs. 4 und 4a BauGB.

### Raumordnerische Bewertung

Der Stadt Hagenow wird gem. den Programmsätzen 3.2 (3) Z LEP M-V und 3.2.1 (3) Z RREP WM die Funktion eines Mittelzentrums zugewiesen. Mittelzentren sollen gem. Programmsatz 3.2 (7) LEP M-V als regional bedeutsame Infrastrukturstandorte gesichert und weiterentwickelt werden. Sie sollen in ihrer Funktion als Wirtschafts- und Arbeitsstandorte gestärkt werden. Gem. Programmsatz 3.2.1 (4) RREP WM sollen Mittelzentren als Standorte für die Versorgung der Bevölkerung ihrer Mittelbereiche mit Gütern und Dienstleistungen des gehobenen Bedarfs, regionalbedeutsame Wirtschaftsstandorte mit vielfältigem Arbeits- und Ausbildungsplatzangebot und Einkaufszentren des gehobenen Bedarfs gestärkt und weiterentwickelt werden.

Gem. den Programmsätzen 4.2 (1) Z LEP M-V und 4.1 (3) Z RREP WM ist die Wohnbauflächenentwicklung unter Berücksichtigung einer flächensparenden Bauweise bedarfsgerecht auf die Zentralen Orte zu konzentrieren. Das o. g. Vorhaben entspricht diesen Programmsätzen.

Gem. den Programmsätzen 4.1 (5) Z LEP M-V und 4.1 (2) Z RREP WM sind in den Gemeinden Innenentwicklungspotenziale sowie Möglichkeiten der Nachverdichtung vorrangig zu nutzen. Das o. g. Vorhaben entspricht diesen Programmsätzen.

Stadt Hagenow	Blatt 6
Anlage zum Abwägungsbeschluss frühzeitige Beteiligung - Vorentwurf	4. Änderung Flächennutzungsplan
Stellungnahme :	Behörde/TöB ⊗ Nachbargemeinde Bürger
Abwägungsergebnis: AfRL Westmecklenburg vom 19.07.2018	

### Raumordnerische Bewertung

Ihre Hinweise zu den Programmsätzen werden in der Begründung unter Punkt **2. Übergeordnete Ziele und Planungen**, soweit noch nicht genannt, ergänzt.

Gem. Programmsatz 4.1 (7) RREP WM soll bei der Ausweisung neuer Bauflächen auf eine rationelle Nutzung der Anlagen und Netze der sozialen und technischen Infrastruktur geachtet werden. Das o. g. Vorhaben entspricht auch diesem Programmsatz.

Die Stadt Hagenow stellt im Parallelverfahren den vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 5 „Wohnbebauung in Scharbow, Dorfstraße 55“ auf. Diesem wurde bereits mit den landesplanerischen Hinweisen vom 10.01.2018 zugestimmt.

Bei der Ansiedlung eines Lebensmitteldiscounters nördlich der Rudolf-Tarnow-Straße handelt es sich um ein Einzelhandelsgroßprojekt im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO, das den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung des Kapitels 4.3.2 LEP M-V unterliegt.

Eine landesplanerische Auseinandersetzung mit den Programmsätzen 4.3.2 (1) Z LEP M-V und 4.3.2 (2) Z LEP M-V erübrigt sich. Die Größe und die Zweckbestimmung der Einzelhandelsplanung entsprechen der Funktion des Mittelzentrums Hagenow als Zentraler Ort.

Gem. Programmsatz 4.3.2 (3) Z LEP M-V sind Einzelhandelsgroßprojekte mit zentrenrelevanten Kernsortimenten nur in Innenstädten/Ortszentren und in sonstigen Zentralen Versorgungsbereichen (ZVB) zulässig. Der Vorhabenstandort nördlich der Rudolf-Tarnow-Straße ist im „Einzelhandelskonzept Hagenow 2011“ nicht als ZVB festgelegt, grenzt jedoch an den bereits festgelegten ZVB „Nahversorgungszentrum Rudolf-Tarnow-Straße“ an.

Ausnahmsweise dürfen nahversorgungsrelevante Sortimente auch außerhalb von ZVB angesiedelt werden, wenn nachweislich

- eine integrierte Lage in den ZVB aus städtebaulichen Gründen nicht umsetzbar ist,
- das Vorhaben zur Sicherung der verbrauchernahen Versorgung beiträgt und
- die Versorgungsbereiche nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

Die drei Ausnahmevoraussetzungen gelten kumulativ.

Zur Beantwortung dieser 3 Fragen hat die Stadt Hagenow im Rahmen der Aufstellung der 4. Änderung des B-Plans Nr. 2 für das Gebiet „Rudolf-Tarnow-Straße“ das Büro Dr. Lademann & Partner beauftragt, die städtebaulichen und raumordnerischen Auswirkungen des Planvorhabens im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO zu prüfen und zugleich eine Kompatibilitätsprüfung zum Einzelhandelskonzept vorzunehmen. Der Gutachter kommt zu dem Ergebnis, dass alle drei Ausnahmetatbestände erfüllt werden. Voraussetzung ist allerdings die Erweiterung des ZVB „Nahversorgungszentrum Rudolf-Tarnow-Straße“. Die Stadt Hagenow beabsichtigt die Fortschreibung bzw. Anpassung des Einzelhandelskonzeptes.

Der 4. Änderung des B-Plans Nr. 2 wurde bereits mit der landesplanerischen Stellungnahme vom 16.05.2018 zugestimmt.

Gem. Programmsatz 5.4.4 (1) LEP M-V sollen bedarfsgerecht in allen Teilräumen, vorrangig in Anbindung an die Zentralen Orte, Einrichtungen für Sport, Spiel und Bewegung vorgehalten werden. Gem. Programmsatz 6.2.3 (1) RREP WM soll das Netz der Sportanlagen so erhalten, qualitativ verbessert und vor allem in unterversorgten Teilräumen weiter ausgebaut werden. Das o. g. Vorhaben entspricht diesen Programmsätzen.

Gem. Programmsatz 4.5 (2) Z LEP M-V darf die landwirtschaftliche Nutzung von Flächen ab der Wertzahl 50 nicht in andere Nutzungen umgewandelt werden. Davon ausgenommen sind u. a. in Flächennutzungsplänen dargestellte Bauflächen. Außerdem erfolgt die Zielanwendung ab einer Flächengröße von 5 ha. Programmsatz 4.5 (2) Z LEP M-V steht dem o. g. Vorhaben nicht entgegen.

Stadt Hagenow	Blatt 7
Anlage zum Abwägungsbeschluss frühzeitige Beteiligung - Vorentwurf	4. Änderung Flächennutzungsplan
Stellungnahme :	Behörde/TöB ⊗ Nachbargemeinde Bürger
Abwägungsergebnis:	AfRL Westmecklenburg vom 19.07.2018

Darüber hinaus befinden sich die Änderungsbereiche der 4. Änderung des FNPs laut der Karte M 1:250.000 des LEP M-V sowie der Karte M 1:100.000 des RREP WM im Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft (vgl. 4.5 (3) LEP M-V), im Vorbehaltsgebiet Tourismus (vgl. 4.6 (4) LEP M-V) sowie im Tourismusentwicklungsraum (vgl. 3.1.3 (3) RREP WM). Die genannten Programmsätze sind zu berücksichtigen.

#### **Bewertungsergebnis**

Die 4. Änderung des FNPs der Stadt Hagenow ist mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar.

#### **Abschließende Hinweise**

Die landesplanerischen Hinweise beziehen sich auf die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung und greifen der erforderlichen Prüfung durch die zuständige Genehmigungsbehörde nicht vor. Sie gelten nur solange, wie sich die Beurteilungsgrundlagen für das Vorhaben nicht wesentlich ändern.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Theresa Werner

#### **Verteiler**

2. Landkreis Ludwigslust-Parchim, Fachdienst Bauordnung – per Mail
3. EM VIII 380 – per Mail

Stadt Hagenow	Blatt 8
Anlage zum Abwägungsbeschluss frühzeitige Beteiligung - Vorentwurf	4. Änderung Flächennutzungsplan
Stellungnahme :	Behörde/TöB ⊗      Nachbargemeinde      Bürger
Abwägungsergebnis: AfRL Westmecklenburg vom 19.07.2018	

#### **Bewertungsergebnis**

Das Bewertungsergebnis wird in die Begründung unter Punkt **2. Übergeordnete Ziele und Planungen** aufgenommen.



ERLEBEN, WAS VERBINDET.

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH  
01059 Dresden

Stadt Hagenow

Lange Straße 28-32

19230 Hagenow

REFERENZEN vom 21. Juni 2018, Frau Hoffmann  
 ANSPRECHPARTNER PTI 23, PPb 5 Ute Glaesel AZ: PLURAL 260353 / 79017537  
 TELEFONNUMMER 0385/723-79593, Ute.Glaesel@telekom.de  
 DATUM 20. Juli 2018  
 BETRIFFT 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hagenow -frühzeitige Beteiligung

Sehr geehrte Frau Hoffmann,

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Gegen die o. g. Planung (Änderung) haben wir keine grundsätzlichen Bedenken bzw. Einwände.

In den Planbereichen befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Die Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen - sind betroffen.

Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.

Eine Neuverlegung von Telekommunikationslinien ist zurzeit nicht geplant. Wir werden zu gegebener Zeit zu den noch aus der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes zu entwickelnden Bebauungsplänen detaillierte Stellungnahmen abgeben.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.  
Ute Glaesel

Ute  
Glaesel  
Digital  
unterscriben  
von Ute Glaesel  
Datum:  
2016.07.20  
08:15:02 +0200

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH  
 Hausanschrift: Technik Niederlassung Ost, Dresdner Str. 78, 01445 Radebeul | Besucheradresse: Grevesmühlener Str. 36, 19057 Schwerin  
 Postanschrift: Grevesmühlener Str. 36, 19057 Schwerin  
 Telefon: +49 331 123-0 | Telefax: +49 331 123-0 | E-Mail: [info@telekom.de](mailto:info@telekom.de) | Internet: [www.telekom.de](http://www.telekom.de)  
 Konto: Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto.-Nr. 24 858 668, IBAN: DE1759010066 0024858668, SWIFT-BIC: PBKNDDEFF  
 Aufsichtsrat: Dr. Dirk Wössner (Vorsitzender) | Geschäftsführung: Walter Goldenits (Vorsitzender), Maria Stettner, Dagmar Vöökler-Busch  
 Handelsregister: Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn | USt-IdNr. DE 814645262

Stadt Hagenow	Blatt 9
Anlage zum Abwägungsbeschluss frühzeitige Beteiligung - Vorentwurf	4. Änderung Flächennutzungsplan
Stellungnahme :	Behörde/TöB ⊗ Nachbargemeinde Bürger
Abwägungsergebnis: Deutsche Telekom Technik GmbH vom 20.07.2018	

Ihre Stellungnahme wird berücksichtigt.

Ihre Hinweise werden in die Begründung unter dem ergänzten Punkt **8. Hinweise** aufgenommen.



StALU Westmecklenburg  
Bleicherufer 13, 19053 Schwerin

Stadt Hagenow  
z. H. Frau Hoffmann  
Postfach 1113  
19221 Hagenow



Telefon: 0385 / 59 58 6-143  
Telefax: 0385 / 59 58 6-570  
E-Mail: Heike.Six@staluwm.mv-regierung.de  
Bearbeitet von: Heike Six

AZ: StALU WM-197-18-5121-76060  
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Schwerin, 20. Juli 2018

Stadt Hagenow	Blatt 10
Anlage zum Abwägungsbeschluss frühzeitige Beteiligung - Vorentwurf	4. Änderung Flächennutzungsplan
Stellungnahme :	Behörde/TöB ☒ Nachbargemeinde Bürger
Abwägungsergebnis: StALU Westmecklenburg vom 20.07.2018	

#### 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hagenow

Ihr Schreiben vom 21. Juni 2018

Nach Prüfung der mir übersandten Unterlagen nehme ich in meiner Funktion als Träger öffentlicher Belange und aus fachtechnischer Sicht wie folgt Stellung:

##### 1. Landwirtschaft/EU-Förderangelegenheiten

Die vorgelegten Unterlagen wurden aus landwirtschaftlicher Sicht geprüft. Landwirtschaftliche Belange sind durch den Flächenentzug für die Ausweisung von Flächen zur Abrundung der Wohnbebauung in den Ortsteilen Scharbow und Zapel und den möglicherweise notwendigen Ausgleichsmaßnahmen berührt.

Weitere Bedenken und Anregungen werden nicht geäußert.

##### 2. Integrierte ländliche Entwicklung

Als zuständige Behörde zur Durchführung von Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse nach dem 8. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes und des Flurbereinigungsgesetzes möchte ich mitteilen, dass sich das Plangebiet in keinem Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse befindet.

Bedenken und Anregungen werden deshalb nicht geäußert.

##### 3. Naturschutz, Wasser und Boden

###### 3.1 Naturschutz

Von dem Vorhaben sind meine Belange nach §§ 5 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und 40 Abs. 2 Nr. 2 Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V) nicht betroffen. Die Belange anderer Naturschutzbehörden nach §§ 2, 3, 4, 6 und 7 NatSchAG M-V sind zu prüfen.

Hausanschrift:  
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg  
Bleicherufer 13  
19053 Schwerin

Telefon: 0385 / 59 58 6 - 0  
Telefax: 0385 / 59 58 6 - 570  
E-Mail: poststelle@staluwm.mv-regierung.de

Ihre Stellungnahme wird berücksichtigt.

##### 1. Landwirtschaft/EU-Förderangelegenheiten

Bei der Fläche in Scharbow handelt es sich um eine Abrundungsfläche, die durch den Graben nach Norden begrenzt wird. Die intensiv genutzten Ackerflächen schließen sich östlich des Standortes an. Die Flächen in Zapel sind private Grundstücksflächen, die nicht intensiv landwirtschaftlich genutzt werden. Sie werden durch die Gehölzreihe im Osten von den zusammenhängenden Ackerflächen abgegrenzt.

##### 2. Integrierte ländliche Entwicklung

Ihre Aussage wird zur Kenntnis genommen, dass für die Änderungsflächen keine Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse bestehen.

##### 3. Naturschutz, Wasser und Boden

###### 3.1 Naturschutz

Es wird zur Kenntnis genommen, dass ihre Belange nach §§ 5 Satz 1 Nr. 1 und 3 und 40 Abs. 2 Nr. 2 Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V) nicht betroffen sind. Die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim wurde am Verfahren beteiligt. Die Stellungnahme liegt vor.

### 3.2 Wasser

Gewässer erster Ordnung gem. § 48 Abs. 1 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) und wasserwirtschaftliche Anlagen in meiner Zuständigkeit werden nicht berührt, so dass von hier gegen das Vorhaben keine wasserwirtschaftlichen Bedenken bestehen.

### 3.3 Boden

Das Altlasten- und Bodenschutzkataster für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Goldberger Straße 12, 18273 Güstrow, anhand der Erfassung durch die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister/Bürgermeister der kreisfreien Städte geführt. Entsprechende Auskünfte aus dem Altlastenkataster sind dort erhältlich.

Werden in Bewertung dieser Auskünfte oder darüber hinaus durch Sie schädliche Bodenveränderungen, Altlasten oder altlastverdächtige Flächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, sind Sie auf Grundlage von § 2 des Gesetzes zum Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz – LBodSchG M-V) verpflichtet, den unteren Bodenschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte hierüber Mitteilung zu machen.

## 4. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft

Genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Im Planungsbereich und seiner immissionsschutzrelevanten Umgebung sind nachfolgende Anlagen bekannt, die nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigt oder angezeigt wurden:

Anlagenbetreiber	Anlage	Gemarkung	Flurstück
Containerdienst Rühmling GmbH	Behandlungsanlage nicht gefährlicher Abfälle	Hagenow Flur 38	56/1
ALBA Nord GmbH	Behandlungsanlage nicht gefährlicher Abfälle	Hagenow Flur 38	56/3
Agrarenergie Redefin GmbH	BHKW	Hagenow Flur 17	44/17
Landwirtschaftlicher Familienbetrieb Rosemarie Ellwert	Anlage zum Halten von Geflügel	Scharbow Flur 2	31/2

Diese Anlagen haben Bestandschutz. Davon ist bei allen weiteren Planungsmaßnahmen auszugehen.

Im Auftrag



Henning Remus

Stadt Hagenow	Blatt 11
Anlage zum Abwägungsbeschluss frühzeitige Beteiligung - Vorentwurf	4. Änderung Flächennutzungsplan
Stellungnahme :	Behörde/TöB ☒ Nachbargemeinde Bürger
Abwägungsergebnis: StALU Westmecklenburg vom 20.07.2018	

### 3.2 Wasser

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Gewässer 1. Ordnung und keine wasserwirtschaftlichen Anlagen in ihrer Zuständigkeit betroffen sind.

### 3.3 Boden

Das LUNG M-V hat mit Schreiben vom 20.08.2018 mitgeteilt, dass keine Stellungnahme abgegeben wird. Entsprechend Stellungnahmen des Landkreises Ludwigslust-Parchim vom 23.08.2018 sind keine Altlasten oder altlastverdächtige Flächen bekannt.

Ihr Hinweis wird in die Begründung unter dem ergänzten Punkt **8. Hinweise** aufgenommen.

## 4. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft

Die von Ihnen aufgelisteten Anlagen werden in die Begründung unter dem ergänzten Punkt **8. Hinweise** aufgenommen. Die Anlagen berühren, bis auf den Landwirtschaftlichen Familienbetrieb in Scharbow die Änderungsflächen nicht.

- Der Containerdienst Rühmling GmbH und ALBA Nord GmbH befinden sich in der Eisenbahnerstraße, ca. 500 m Luftlinie von der Änderungsfläche in der Bahnhofstraße entfernt.
- Die Verbrennungsmotorenanlage Hagenow (Blockheizkraftwerk - Betreiber Agrarenergie Redefin GmbH) befindet sich in der Neuen Heimat ca. 210 m nördlich des Plangebietes an dem Standort des Heizhauses, so dass der Bestandsschutz aufgrund des Abstandes nicht beeinträchtigt wird. Die von Ihnen als Genehmigungsbehörde durchgeführte standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hatte zu dem Ergebnis geführt, dass von der Verbrennungsanlage keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.
- Die Geflügelhaltungsanlage liegt ca. 1,38 km südlich der Änderungsfläche (Wohnen) in Scharbow. Es wird davon ausgegangen, dass bei der Genehmigung der Anlage die Einhaltung der für den Ortsteil Scharbow (Wohnen) zutreffenden Richtwerte der Geruchsimmisionsrichtlinie nachgewiesen wurde.

Stadt Hagenow	Blatt 12
Anlage zum Abwägungsbeschluss frühzeitige Beteiligung - Vorentwurf	4. Änderung Flächennutzungsplan
Stellungnahme :	Behörde/TöB ☒      Nachbargemeinde      Bürger
Abwägungsergebnis: Vodafone Kabel Deutschland GmbH vom 27.07.2018	

**Von:** Koordinationsanfrage Vodafone Kabel Deutschland [<mailto:koordinationsanfragen@KabelDeutschland.de>]

**Gesendet:** Freitag, 27. Juli 2018 16:09

**An:** Hoffmann, Anja <[a.hoffmann@hagenow.de](mailto:a.hoffmann@hagenow.de)>

**Betreff:** Stellungnahme S00676397, VF und VFKD, Stadt Hagenow, 4. Änderung des Flächennutzungsplanes, Nr.3: Änderung Gemeinbedarf in Wohnbebauung (Bahnhofsstraße)

Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH  
Eckdrift 81 \* 19061 Schwerin

Stadt Hagenow - Fachbereich III - Bauen und Umwelt - Anja Hoffmann  
Lange Straße 28-32  
19230 Hagenow

Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S00676397

E-Mail: [TDRA-O-Schwerin@vodafone.com](mailto:TDRA-O-Schwerin@vodafone.com)

Datum: 27.07.2018

Stadt Hagenow, 4. Änderung des Flächennutzungsplanes, Nr.3: Änderung Gemeinbedarf in Wohnbebauung (Bahnhofsstraße)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 26.06.2018.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht.

In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.

Weiterführende Dokumente:

- [Kabelschutzanweisung Vodafone](#)
- [Kabelschutzanweisung Vodafone Kabel Deutschland](#)
- [Zeichenerklärung Vodafone](#)
- [Zeichenerklärung Vodafone Kabel Deutschland](#)

Freundliche Grüße  
Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH

Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Zu den Änderungsflächen an der Rudolf-Tarnow-Straße, in Scharbow und Zapel wurde mitgeteilt, dass hier keine Telekommunikationsanlagen vorhanden sind und auch keine Neuverlegungen geplant sind.

Ihre Aussagen werden in der Begründung unter dem Punkt **4.1 Darstellung von Bauflächen und Baugebieten / Wohnbauflächen** zu der Fläche an der Bahnhofstraße ergänzt.

Landkreis Ludwigslust-Parchim | FD 63 | PF 12 63 | 19362 Parchim

Der Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim

Stadt Hagenow der Bürgermeister  
Postfach 1113  
19221 Hagenow

Organisationseinheit  
Fachdienst Bauordnung

Ansprechpartner  
Frau Hübner

Telefon 03871 722-6312 Fax 03871 722-77 6312

E-Mail gabriele.huebner@kreis-lup.de

Aktenzeichen	Dienstgebäude	Zimmer	Datum
BP 180040	Ludwigslust	B 309	23.08.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

**Betrifft:** Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

**Hier: Stellungnahme des Landkreises Ludwigslust-Parchim zum 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hagenow**

**Bezug:** Schreiben der Stadt vom 21.06.2018  
Planzeichnung M 1: 10000 und 1: 5000 vom Mai 2018  
Begründung zum Vorentwurf vom Mai 2018 einschl. Umweltbericht

Die eingereichten Unterlagen zu o.g. Planung der Stadt Hagenow wurden durch Fachdienste des Landkreises Ludwigslust-Parchim geprüft.  
Im Ergebnis der Prüfung äußert der Landkreis Ludwigslust-Parchim nachfolgende Anregungen:

**FD 33 – Bürgerservice / Straßenverkehr**

Aus Sicht der Straßenverkehrsbehörde bestehen zum o.g. Vorhaben in der vorgelegten Form keine Einwände.

**FD 38 – Brand- und Katastrophenschutz**

Gegen die F-Plan Änderungen der Stadt Hagenow bestehen keine Bedenken seitens VB.

**FD 53 – Gesundheit**

Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen wird durch den Fachdienst Gesundheit des Landkreises Ludwigslust-Parchim folgende Stellungnahme abgegeben:

Für die geplanten Wohnbauflächen auf der östlichen Seite der Bahnhofstraße in Hagenow sollte auf Grund der Einflüsse der angrenzenden Nutzungen (Gewerbeflächen im Nordosten und Schulen im Süden/Südwesten) eine Schallimmissionsprognose erstellt werden.

Stadt Hagenow	Blatt 13
Anlage zum Abwägungsbeschluss frühzeitige Beteiligung - Vorentwurf	4. Änderung Flächennutzungsplan
Stellungnahme :	Behörde/TöB ⊗ Nachbargemeinde Bürger
Abwägungsergebnis:	Landkreis Ludwigslust-Parchim vom 23.08.2018

**FD 33 – Bürgerservice / Straßenverkehr**

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände bestehen.

**FD 38 – Brand- und Katastrophenschutz**

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen.

**FD 53 Gesundheit**

Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Ihre Aussagen werden in der Begründung unter dem Punkt **4.1 Darstellung von Bauflächen und Baugebieten / Wohnbauflächen** zu der Fläche an der Bahnhofstraße ergänzt. Hier ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. zum Bauantrag eine Schallimmissionsprognose zu erstellen.

**FD 60 – Regionalmanagement und Europa**

Der Fachdienst Regionalmanagement und Europa äußert im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB keine Anregungen und Bedenken zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hagenow.

**FD 62 – Vermessung und Geoinformation**

Als Träger öffentlicher Belange bestehen gegen o.g. Vorhaben **keine Einwände**.

Hinweis: Eine katastermäßige Prüfung erfolgte nicht.

**FD 63 – Bauordnung**Denkmalschutz

Grundlage der Stellungnahme ist das Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V).

**1. Baudenkmalpflegerischer Aspekt:**

Im Bereich der Änderungsflächen des o.g. Vorhabens befinden sich **keine** Baudenkmale und kein ausgewiesener Denkmalbereich.

**2. Bodendenkmalpflegerischer Aspekt:**

Nach derzeitigem Kenntnisstand befinden sich im Bereich des Vorhabens mit der Farbe **Blau** gekennzeichnete Bodendenkmale (siehe beigefügte Karte – blaue flächige bzw. kreisförmige Markierungen).

Bei dem mit der Farbe **Blau** gekennzeichneten Bodendenkmal ( Sudenhof, Fundplatz 10/Siedlung, Brand-,Hügel- und Körpergräberfeld u.a.) ist vor Beginn jeglicher Erdarbeiten die fachgerechte Bergung und Dokumentation des Bodendenkmals sicherzustellen. Die Kosten für diese Maßnahmen trägt der Verursacher des Eingriffs (§ 6 Abs. 5 DSchG M-V). Über die in Aussicht genommenen Maßnahmen zur Bergung und Dokumentation der Bodendenkmale ist das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege, Fachbereich Archäologie rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten zu unterrichten.

Hinweis:

Für Maßnahmen in diesen Bereichen ist gemäß § 7 Abs. 1 ff. DSchG M-V eine denkmalrechtliche Genehmigung erforderlich, solange nicht die Erfordernis/Genehmigungspflicht der Maßnahme nach § 7 Abs. 6 DSchG M-V besteht.

Bauplanung / Bauordnung

Aus bauordnungsrechtlicher Sicht gibt es zum o.g. Vorhaben keine Hinweise.

Bauleitplanung

Die Stadt Hagenow will mit der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes durch Bebauungspläne und Satzungen beabsichtigte Gebietsausweisungen aktualisieren. Da Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden sollen, erfolgt die Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren zur Aufstellung der Bebauungspläne. Seitens des FG BIp bestehen keine Einwände gegen die Planung.

Hinweis:

Der Verfahrensvermerk Nr. 9 ist im Wortlaut zu überarbeiten. Die Begründung ist nur zu billigen. Zur Billigung der Begründung ist kein Beschluss erforderlich.

**FD 66 – Straßen- und Tiefbau**Straßenaufsicht

Gegen die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hagenow bestehen keine Einwände oder Bedenken.

**FD 67 – Immissionsschutz / Abfall**

Aus Sicht des Immissionsschutzes wird zum o. g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:

**Auflagen**

1. Mit dem räumlichen und sachlichen Teilflächennutzungsplan sollen Flächen als Sondergebiet „Windenergie“ ausweisen.

Stadt Hagenow	Blatt 14
Anlage zum Abwägungsbeschluss frühzeitige Beteiligung - Vorentwurf	4. Änderung Flächennutzungsplan
Stellungnahme :	Behörde/TöB ⊗      Nachbargemeinde      Bürger
Abwägungsergebnis: Landkreis Ludwigslust-Parchim vom 23.08.2018	

**FD 60 – Regionalmanagement und Europa**

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anregungen und Bedenken bestehen.

**FD 62 – Vermessung und Geoinformation**

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände bestehen.

**FD 63 - Bauordnung**

Ihre Stellungnahme wird berücksichtigt

Denkmalschutz

Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich innerhalb der Änderungsflächen keine Baudenkmale und Denkmalbereiche befinden.

Ihre Aussagen und der Hinweis werden in der Begründung unter dem Punkt **4.3 nachrichtliche Übernahme** zu der Gewerbefläche in Sudenhof ergänzt.

Bauplanung / Bauordnung

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Hinweise bestehen.

Bauleitplanung

Entsprechend des Hinweises erfolgt die Überarbeitung des Verfahrensvermerkes 9.

**FD 66 – Straßen und Tiefbau**

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände oder Bedenken bestehen.

**FD 67 – Immissionsschutz / Abfall**

**falsche Stellungnahme – aktuelle Stellungnahme siehe Blätter 17.1 bis 17.4.**

Die von Windenergieanlagen verursachten Schallimmissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich nicht zu einer unzulässigen Überschreitung der Immissionsrichtwerte gemäß der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) nach Ziffer 6 beitragen. Somit ist die Ausweisung von einzuhaltenen Teilimmissionswerten der maßgeblichen Immissionsorte durchzuführen.

Die einzuhaltenen Immissionsrichtwerte richten sich nach der jeweiligen Gebietseinschätzung der maßgeblichen Immissionsorte.

2. Zum Schutz der Nachbarschaft ist sicherzustellen, dass die geforderten Immissionsrichtwerte an der nächstgelegenen Wohnbebauung eingehalten werden.
3. Die Anforderung aus dem Erlasses des Ministeriums für Arbeit, Bau und Landesentwicklung und des Umweltministeriums „Hinweise für die Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen in Mecklenburg-Vorpommern (WKA – Hinweise M-V)“ vom 20. Oktober 2004 (VIII 2/VIII 4/X 130 - 510.18.12) sind einzuhalten.
4. Bei Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern handelt es sich um eine genehmigungsbedürftige Anlage nach Punkt 1.6 des Anhangs der 4. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetzes.
5. Die Anlage 3 der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung und Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern ist zu beachten.
6. Die Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (WEA-Schattenwurf-Hinweise) des Landesamts für Umwelt, Naturschutz und Geologie des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LUNG M-V) sind zu beachten.
7. Die Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windenergieanlagen des Landesamts für Umwelt, Naturschutz und Geologie des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LUNG M-V) sind zu beachten.

#### Hinweise

1. Der Betreiber ist verpflichtet die Anlage, einschließlich aller zugehörigen Nebenanlagen und – einrichtungen, so zu errichten zu betreiben, zu führen und zu unterhalten, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden.
2. Der Betreiber hat dafür zu sorgen, dass die Allgemeinheit und die Nachbarschaft weder durch Lärm, Erschütterungen, Licht noch auf andere Weise gefährdet, erheblich benachteiligt oder erheblich belästigt werden.
3. Während der Realisierungsphase von Baumaßnahmen sind die Immissionsrichtwerte der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – (AVV Baulärm) vom 19. August 1970 einzuhalten.
4. Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen sind Niederfrequenzanlagen, so zu errichten und zu betreiben, dass sie bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung in ihrem Wirkungsbereich an Orten, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, die in der Verordnung über elektromagnetische Felder - 26. BImSchV im Anhang 1a genannten Grenzwerte nicht überschreiten.
5. Entsprechend des § 4 der 26. BImSchV sind bei wesentlichen Änderungen von Niederfrequenzanlagen die Anforderungen zum Zweck der Vorsorge zu berücksichtigen.
6. Für die Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz ist das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Dienstort Schwerin zuständig.

#### FD 68 – Natur, Wasser, Boden Naturschutz

Belang	Betroffenheit		Erheblichkeit/Prüfer- fordernis		Nachforderung		Nebenbestimmungen	
	Ja	nein	Ja	nein	Ja	Nein	Ja	nein
allgemeine Belange- Veränderung der Bodenoberfläche, nicht besonders								

Stadt Hagenow	Blatt 15
Anlage zum Abwägungsbeschluss frühzeitige Beteiligung - Vorentwurf	4. Änderung Flächennutzungsplan
Stellungnahme :	Behörde/TöB ⊗      Nachbargemeinde      Bürger
Abwägungsergebnis: Landkreis Ludwigslust-Parchim vom 23.08.2018	

#### FD 68 – Natur- und Umweltschutz

##### Naturschutz

Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

geschützte Gehölze								
Einzelbaumschutz (§ 18 NatSchAG M-V)								
Alleenschutz (§ 19 NatSchAG M-V)								
Naturdenkmale (Naturdenkmalverordnung Landkreis)								
Biotopschutz (§ 20 NatSchAG M-V)								
Gewässerschutzstreifen (§ 29 NatSchAG M-V)								
NSG (Verordnung des Landes M-V oder alter Schutz)		+						
LSG (Verordnung Landkreis)								
Natura 2000 (§33- § 34 BNatSchG)								
Artenschutz (§ 44 Abs. 5 BNatSchG)	+		+			+		+

Artenschutz:Textänderung

Umweltbericht zur 4. Änderung des F-Planes der Stadt Hagenow

Seite 32

Folgende Vorkehrungen betreffen alle Bauflächen

Punkt 2

Satz 4

„Für Vorhaben im Rahmen der Bebauungsplanung ist gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG die Prüfung auf Zulassung einer Ausnahme durch die untere Naturschutzbehörde erforderlich.“

Eingriff/Gehölzschutz

Der Planung wird zugestimmt.

Wasser- und Bodenschutz

	Gewässer I. und II. Ordnung	Abwasser	Grundwasser-schutz	Bodenschutz	Anlagen wgf. Stoffe	Hochwasser-schutz	Gewässerbaus-bau
Keine Einwände	Söhner 09.07.2018	Söhner 09.07.2018			Schulz 12.07.18		
Bedingungen/Aufl./ Hinw. laut Anlage			Grossmann 10.07.2018	Grossmann 10.07.2018			
Ablehnung lt. Anlage							
Nachforderung lt. Anlage							

Grundwasser / Bodenschutz:

Bezüglich des Boden- und Grundwasserschutzes sowie der Altlasten bestehen zur 4. Änderung des F-Planes der Stadt Hagenow keine grundsätzlichen Bedenken oder Einwände.

Die Belange des Boden- und Grundwasserschutzes wurden hinreichend berücksichtigt.

Auflagen:

Die Arbeiten sind so auszuführen, dass Verunreinigungen von Boden und Gewässer durch Arbeitsverfahren, Arbeitstechnik, Arbeits- und Transportmittel nicht zu besorgen sind. Bei auftretenden Havarien mit wassergefährdenden Stoffen ist der Schaden sofort zu beseitigen. Die untere Wasserbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim (uWb) ist unverzüglich über die Havarie und die eingeleiteten Maßnahmen zu informieren.

Unter Punkt 2.1.13 Sachgerechter Umgang mit Abfällen wurde der Abschnitt Altlasten fixiert. Hierbei ist ein Fehler unterlaufen, den es zu korrigieren gilt. Das Wort Gemeindegebiet ist durch Baugebiet zu ersetzen, da im Gemeindegebiet altlastverdächtige Flächen im Altlastenkataster registriert sind.

Falls Anzeichen für altlastenrelevante Bodenbelastungen angetroffen werden, sind unverzüglich die Arbeiten einzustellen und die uWb zu informieren. Treten bei Erdarbeiten Auffälligkeiten wie z.B. unnatürliche Verfärbungen, Gerüche oder Müllablagerungen auf, ist der Fachdienst Natur- und

Stadt Hagenow	Blatt 16
Anlage zum Abwägungsbeschluss	4. Änderung Flächennutzungsplan
frühzeitige Beteiligung - Vorentwurf	
Stellungnahme :	Behörde/TöB ⊗ Nachbargemeinde Bürger
Abwägungsergebnis:	Landkreis Ludwigslust-Parchim vom 23.08.2018

Es werden keine Hinweise gegeben / Aussagen getroffen.

Artenschutz:

Dem Hinweis wird gefolgt. Der Umweltbericht zur 4. Änderung des F-Planes der Stadt Hagenow wird entsprechend ergänzt.

Eingriff/Gehölzschutz

Es Wird zur Kenntnis genommen, dass der Planung zugestimmt wird.

Wasser- und Bodenschutz

Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Bereiche Gewässer I. und II. Ordnung sowie Anlagen wgf. Stoffe keine Einwände haben.

Grundwasser / Bodenschutz

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände oder Bedenken bestehen.

Auflagen:

Die Auflagen werden übernommen und der Fehler in Punkt 2.1.13 berichtigt.

Stadt Hagenow	Blatt 17
Anlage zum Abwägungsbeschluss frühzeitige Beteiligung - Vorentwurf	4. Änderung Flächennutzungsplan
Stellungnahme :	Behörde/TöB ⊗      Nachbargemeinde      Bürger
Abwägungsergebnis: Landkreis Ludwigslust-Parchim vom 23.08.2018	

5

Umweltschutz des Landkreises Ludwigslust-Parchim zu informieren, um weitere Verfahrensschritte abzustimmen.  
Insofern Recyclingmaterial zum Einbau kommen soll (z.B. für die Befestigung von Verkehrsflächen), ist die LAGA<sup>1</sup> zu beachten. Sollte Fremdboden oder mineralisches Recyclingmaterial auf oder in die durchwurzelbare Bodenschicht gebracht werden, sind die Vorsorgewerte der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung<sup>2</sup> bzw. für dort nicht enthaltene Schadstoffe die Zuordnungswerte Z-0 der LAGA einzuhalten.

Hinweise:  
Altlasten oder altlastverdächtige Flächen sind uns nach gegenwärtigem Kenntnisstand im Baugebiet nicht bekannt.

Für die Versorgung der Eigenheime mit Erdwärme bzw. für die Installation von Löschwasser- und Gartenbrunnen sind gesonderte Anträge bei der uWb zu stellen.

#### Begründung

Die Auflagen entsprechen dem Vorsorgegrundsatz zum Gewässerschutz und sind verhältnismäßig. Sie beruhen auf § 107 Abs. 1 LWaG<sup>3</sup>, § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 1, § 100 Abs. 1, § 101 Abs. 1 WHG<sup>4</sup>, §§ 2, 13 LBodSchG M-V<sup>5</sup> und §§ 1, 4 Abs. 5, 7 BBodSchG<sup>6</sup>.

#### FD 70 - Abfallwirtschaft

Im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB nehme ich als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger des Landkreises Ludwigslust-Parchim zum o.g. Vorhaben wie folgt Stellung:

Es bestehen aus Sicht der öffentlichen Abfallentsorgung keine Einwände oder Bedenken.

Mit freundlichem Gruß  
Im Auftrag

Hübner  
SB Bauleitplanung

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ist bei den konkreten Bauvorhaben geltend zu machen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Altlasten oder altlastverdächtige Flächen in den Baugebieten bekannt sind. Die Aussage wird in dem ergänzten Punkt **8**.

**Hinweise** aufgenommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ist bei den konkreten Bauvorhaben geltend zu machen.

#### FD 70 - Abfallwirtschaft

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände oder Bedenken bestehen.

Landkreis Ludwigslust-Parchim | FD 63 | PF 12 63 | 19362 Parchim

Der Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim

Stadt Hagenow der Bürgermeister  
 Postfach 1113  
 19221 Hagenow

Organisationseinheit  
 Fachdienst Bauordnung

Ansprechpartner  
 Frau Hübner

Telefon Fax  
 03871 722-6312 03871 722-77 6312

E-Mail gabriele.huebner@kreis-lup.de

Aktenzeichen  
 BP 180040

Dienstgebäude  
 Ludwigslust

Zimmer  
 B 309

Datum  
 08.10.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

**Betrifft:** Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

**Hier: Stellungnahme des Landkreises Ludwigslust-Parchim zum 4.Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hagenow**

**Bezug:** Schreiben der Stadt Hagenow vom 21.06.2018

Mit Schreiben vom 23.08.2018 übergab ich Ihnen die o.g. Stellungnahme des Landkreises Ludwigslust-Parchim als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB.  
 Versehentlich ist für den Fachbereich 67 Immissionsschutz/Abfall eine falsche Stellungnahme eingefügt worden. Ich bitte Sie die o.g. Stellungnahme des Fachdienstes 67 vom 23.08.2018 gegen die Stellungnahme vom 08.10.2018 auszutauschen und das Versehen zu entschuldigen..

#### FD 67 – Immissionsschutz / Abfall

Aus Sicht des Immissionsschutzes wird zum oben genannten Planvorhaben wie folgt Stellung genommen:

#### **Auflagen Wohnbauflächen**

1. Mit dem Planvorhaben sollen die Flurstücke als Flächen zur Entwicklung von Wohnbauflächen ausgewiesen, somit sind die Immissionsrichtwerte eines allgemeinen Wohngebietes maßgebend.

Gemäß der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) nach Ziffer 6.1 e) vom 26. August 1998 darf der Immissionsrichtwert (Außen) in einem allgemeinen Wohngebiet von

- tags (06.00 – 22.00 Uhr) - 55 dB (A)
- nachts (22.00 – 06.00 Uhr) - 40 dB (A)

nicht überschritten werden.

2. Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB (A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB (A) überschreiten.
3. Zum Schutz der Nachbarschaft ist die Einhaltung der Immissionsrichtwerte durch entsprechende schalltechnische, bautechnische und organisatorische Maßnahmen zu gewährleisten.

Stadt Hagenow	Blatt 17.1
Anlage zum Abwägungsbeschluss frühzeitige Beteiligung - Vorentwurf	4. Änderung Flächennutzungsplan
Stellungnahme :	Behörde/TöB ☒ Nachbargemeinde Bürger
Abwägungsergebnis: Landkreis Ludwigslust-Parchim vom 08.10.2018	

#### **FD 67 – Immissionsschutz / Abfall**

Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

#### **Auflagen Wohnbauflächen**

1. Die Angaben werden in die Begründung unter Punkt **5. Immissionsschutz** aufgenommen.
2. bis 5.  
Die Auflagen werden zur Kenntnis genommen. Sie sind bei den konkreten Bauvorhaben bzw. im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan) zu berücksichtigen.

4. Eine Blendwirkung der eingesetzten Module einer Solaranlage ist für die Umgebung auszuschließen. Es sind Solarmodule mit einer Antireflexionsbeschichtung zu verwenden.
5. Die Anforderungen der 1. BImSchV (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen) vom 26. Januar 2010 sind einzuhalten.

#### Hinweise Wohnbauflächen:

1. Die Anforderungen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen sowie zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen sind zu gewährleisten (§ 23 BImSchG).
2. Sollten sich Immissionsbelästigungen für die Nachbarschaft ergeben, so ist auf Anordnung der Behörde nach § 26 BImSchG ein Gutachten (die Kosten trägt der Bauherr) mit Abwehrmaßnahmen zu erstellen und diese in Abstimmung mit der Behörde terminlich umzusetzen.
3. Während der Realisierungsphase von Baumaßnahmen sind die Immissionsrichtwerte der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – (AVV Baulärm) vom 19. August 1970 einzuhalten.
4. Während der Realisierungsphase der Baumaßnahmen sind die Bestimmungen der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV) einzuhalten.

#### Auflagen gewerbliche Bauflächen:

1. Mit dem Planvorhaben sollen die Flurstücke als Flächen zur Entwicklung von gewerblichen Bauflächen ausgewiesen, somit sind die Immissionsrichtwerte eines Gewerbegebietes maßgebend.  
  
Gemäß der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) nach Ziffer 6.1 b) vom 26. August 1998 darf der Immissionsrichtwert (Außen) in einem Gewerbegebiet von
  - tags (06.00 – 22.00 Uhr) - 65 dB (A)
  - nachts (22.00 – 06.00 Uhr) - 50 dB (A)
 nicht überschritten werden.
2. Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB (A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB (A) überschreiten.
3. Zum Schutz der Nachbarschaft ist die Einhaltung der Immissionsrichtwerte durch entsprechende schalltechnische, bautechnische und organisatorische Maßnahmen zu gewährleisten.
4. Eine Blendwirkung der eingesetzten Module einer Solaranlage ist für die Umgebung auszuschließen. Es sind Solarmodule mit einer Antireflexionsbeschichtung zu verwenden.
5. Die Anforderungen der 1. BImSchV (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen) vom 26. Januar 2010 sind einzuhalten.

#### Hinweise gewerbliche Bauflächen:

1. Gemäß § 22 BImSchG sind nicht genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass
  - schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind,
  - nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden und
  - die beim Betrieb der Anlage entstehenden Abfälle ordnungsgemäß beseitigt werden können.
2. Die Anforderungen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen sowie zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen sind zu gewährleisten (§ 23 BImSchG).
3. Sollten sich Immissionsbelästigungen für die Nachbarschaft ergeben, so ist auf Anordnung der Behörde nach § 26 BImSchG ein Gutachten (die Kosten trägt der Bauherr) mit

Stadt Hagenow	Blatt 17.2
Anlage zum Abwägungsbeschluss frühzeitige Beteiligung - Vorentwurf	4. Änderung Flächennutzungsplan
Stellungnahme :	Behörde/TöB ⊗ Nachbargemeinde Bürger
Abwägungsergebnis: Landkreis Ludwigslust-Parchim vom 08.10.2018	

#### Hinweise Wohnbauflächen

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie sind bei den konkreten Bauvorhaben bzw. im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan) zu berücksichtigen.

#### Auflagen gewerbliche Bauflächen

1. Die Angaben werden in die Begründung unter Punkt **5. Immissionsschutz** aufgenommen.
2. bis 5.  
Die Auflagen werden zur Kenntnis genommen. Sie sind bei den konkreten Bauvorhaben bzw. im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan) zu berücksichtigen.

#### Hinweise gewerbliche Bauflächen

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie sind bei den konkreten Bauvorhaben bzw. im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan) zu berücksichtigen.

Abwehrmaßnahmen zu erstellen und diese in Abstimmung mit der Behörde terminlich umzusetzen.

- Während der Realisierungsphase von Baumaßnahmen sind die Immissionsrichtwerte der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – (AVV Baulärm) vom 19. August 1970 einzuhalten.

#### Auflagen Sondergebiet Einzelhandel:

- Der Geltungsbereich der 4. Änderung B-Plan Nr. 2 „Rudolf-Tarnow-Straße“ der Stadt Hagenow besteht aus zwei Geltungsbereichen.  
Der Änderungsbereich 1 umfasst in der Flur 17 Gemarkung Hagenow die Flurstücke 118/20, 118/28, 118/27, 117/6 und 117/7.  
Der Änderungsbereich 2 umfasst in der Flur 17 Gemarkung Hagenow die Flurstücke 122/16, 121/10, 121/11, 118/19 und 118/2.  
Mit diesen Änderungsbereichen sollen Flächen, welche derzeit als Mischgebiet ausgewiesen sind, als Flächen für ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „großflächiger Einzelhandel“ ausgewiesen werden.  
  
Der Teilbereich des Änderungsbereichs 2 mit den Flurstücken 118/4 und 119/6 der Flur 17 Gemarkung Hagenow soll als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ ausgewiesen werden.
- Die umliegende Bebauung ist als allgemeines Wohngebiet einzustufen, somit sind die Immissionsrichtwerte eines allgemeinen Wohngebietes maßgebend.  
  
Gemäß der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm) nach Ziffer 6.1 e) vom 26. August 1998 darf der Immissionsrichtwert (Außen) in einem allgemeinen Wohngebiet von  
- tags (06.00 – 22.00 Uhr) - 55 dB (A)  
- nachts (22.00 – 06.00 Uhr) - 40 dB (A)  
an den schützenswerten Wohnbebauungen nicht überschritten werden.  
  
Nördlich des Änderungsbereichs 2 befindet sich eine Kleingartensiedlung. An dieser sind die Immissionsrichtwerte von 55 dB (A) in der Tages- als auch Nachtzeit einzuhalten.
- Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB (A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB (A) überschreiten.
- Zum Schutz der Nachbarschaft ist die Einhaltung der Immissionsrichtwerte durch entsprechende schalltechnische, bautechnische und organisatorische Maßnahmen zu gewährleisten.
- Zum Schutz der Nachbarschaft ist der Standort außenliegender Bauteile der technischen Gebäudeausstattung (z.B. Klimaanlage, Wärmepumpen) so zu wählen, dass die Einhaltung der Immissionsrichtwerte für ein allgemeines Wohngebiet tags und nachts gewährleistet ist.
- Die Abnahme der Feuerungsanlagen hat durch den Schornsteinfeger zu erfolgen.
- Die Anforderungen der 1. BImSchV (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen) vom 26. Januar 2010 sind einzuhalten.
- Im Entwurf zum Bebauungsplan wird in Punkt 4.2. „Bestand in den Änderungsbereichen 1 und 2“ beschrieben, dass sich die o.g. Flurstücke fälschlicherweise im Flur 8 befinden. Es ist eine Korrektur vorzunehmen, dass sich die Flurstücke im Flur 17 befinden.  
Des Weiteren sind nicht alle Flurstücke für das Bauvorhaben angegeben worden. Die fehlenden Flurstücke 118/14, 118/27 und 119/6 (Flur 17) des Änderungsbereich 1 sind in den Entwurf mit aufzunehmen.
- Für den Änderungsbereich 1 hat die Anlieferung von Ware sich zur Rudolf-Tarnow-Straße hin zu orientieren.
- Eine nächtliche Anlieferung ist auszuschließen (22.00 Uhr – 06.00 Uhr).
- Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen sind Niederfrequenzanlagen, so zu errichten und zu betreiben, dass sie bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung in ihrem Einwirkungsbereich an Orten, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen

Stadt Hagenow	Blatt 17.3
Anlage zum Abwägungsbeschluss frühzeitige Beteiligung - Vorentwurf	4. Änderung Flächennutzungsplan
Stellungnahme :	Behörde/TöB ⊗ Nachbargemeinde Bürger
Abwägungsergebnis: Landkreis Ludwigslust-Parchim vom 08.10.2018	

#### Auflagen Sondergebiet Einzelhandel

- Die Angaben entsprechen der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Rudolf-Tarnow-Straße“.
- Die Angaben werden in die Begründung unter Punkt **5. Immissionsschutz** aufgenommen.  
Entsprechend Stellungnahme des LUNG M-V vom 19.06.2018 ergibt sich ein Schutzanspruch für Kleingärten nur für den Tageszeitraum, wobei ein Immissionsrichtwert von 60 dB(A) hinreichend das Schutzinteresse wahrt.
- bis 12.  
Die Auflagen werden zur Kenntnis genommen. Sie sind identisch mit der Stellungnahme zur 4. Änderung des B-Planes Nr. 2 „Rudolf-Tarnow-Straße“. Daher wird auf dieses Abwägungsergebnis verwiesen (Stadtvertretersitzung vom 13.09.2018).

Stadt Hagenow	Blatt 17.4
Anlage zum Abwägungsbeschluss frühzeitige Beteiligung - Vorentwurf	4. Änderung Flächennutzungsplan
Stellungnahme :	Behörde/TöB ☒      Nachbargemeinde      Bürger
Abwägungsergebnis: Landkreis Ludwigslust-Parchim vom 08.10.2018	

4

bestimmt sind, die in der Verordnung über elektromagnetische Felder - 26. BImSchV im Anhang 1a genannten Grenzwerte nicht überschreiten.

12. Zu dem Planvorhaben sind Emissions- und Immissionsprognosen für Schall vom Büro für Schallschutz AQU, Stand 19. Februar 2018 und 13. Februar 2018, angefertigt worden. Danach werden die Immissionsrichtwerte an den nächstgelegenen Immissionsorten eingehalten, sofern folgende Maßnahmen vollzogen werden:

- Errichtung des Parkplatzes mit Asphalt als Straßenoberfläche,
- Verwendung von Einkaufswagen aus Kunststoff,
- Einhausung des gesamten Warenannahmebereichs mit Trapezblech,
- Ausschalten der Kühlaggregate der LKW während des Verladens,
- Ausschließen der nächtlichen Nutzung des Parkplatzes
- Bau einer Lärmschutzwand (sofern Öffnungszeiten über 22.00 Uhr hinaus gehen)

Diese Festlegungen sind im Bebauungsplan festzusetzen und einzuhalten.

#### Hinweise Sondergebiet Einzelhandel:

1. Die Anforderungen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen sowie zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen sind zu gewährleisten (§ 23 BImSchG).
2. Sollten sich Immissionsbelästigungen für die Nachbarschaft ergeben, so ist auf Anordnung der Behörde nach § 26 BImSchG ein Gutachten (die Kosten trägt der Bauherr) mit Abwehrmaßnahmen zu erstellen und diese in Abstimmung mit der Behörde terminlich umzusetzen.
3. Während der Realisierungsphase von Baumaßnahmen sind die Immissionsrichtwerte der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – (AVV Baulärm) vom 19. August 1970 einzuhalten.

Mit freundlichem Gruß  
Im Auftrag

Hübner  
SB Bauleitplanung

#### Hinweise Sondergebiet Einzelhandel

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie sind bei den konkreten Bauvorhaben bzw. im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan) zu berücksichtigen.

WEMAG AG · Postfach 11 04 54 · 19004 Schwerin

Stadt Hagenow  
 Fachbereich III, Bauen und Umwelt  
 Frau Hoffmann  
 Lange Straße 28-32  
 19230 Hagenow

**Stadt Hagenow**  
 12. Sep. 2018  
 Eing. 12/12/B

IHRE NACHRICHT VOM:  
 21.06.2018

UNSER ZEICHEN:  
 18/00461-1

ANSPRECHPARTNER:  
 Herr Zimmermann

TELEFON:  
 0385 755-2338

E-MAIL:  
[leitungsauskunft@wemag.com](mailto:leitungsauskunft@wemag.com)

DATUM:  
 10.09.2018

SEITE/ UMFANG:  
 1 Seite

ANLAGEN:  
 1 Kopie  
 2 Bestandspläne

**4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hagenow**  
 Ihr Zeichen: AH

Sehr geehrte Frau Hoffmann,

für Ihr Schreiben vom 21.06.2018 möchten wir uns bedanken.

In unserem Schreiben unter NMS 18/00461 vom 23.02.2018 haben wir den Stadtwerken Hagenow - betreffend Rudolf-Tarnow-Straße - bereits unsere Stellungnahme mit Leitungsplan zugesendet. Diese Stellungnahme halten wir in vollem Umfang aufrecht.

Für alle Bau- und Planungsarbeiten an bzw. in der Nähe unserer Netzanlagen ist unsere „Schutzanweisung von Versorgungsleitungen und -anlagen“ zu beachten. Dieses Dokument ist für unser gesamtes Versorgungsgebiet verbindlich. Sie können es unter folgendem Pfad herunterladen:

<http://www.wemag-netz.de/einzelseiten/leitungsauskunft/index.html>

Mit diesem Schreiben erhalten Sie als Anlage Bestandspläne mit Lage und Verlauf unserer Versorgungsleitungen/ -anlagen.

Zwecks Terminabstimmung zur örtlichen Einweisung bzw. sollten Sie die Sicherheitsabstände nicht einhalten können, wenden Sie oder die bauausführende Firma sich bitte rechtzeitig an unseren Netzservice

**WEMAG Netzdienststelle Hagenow, Telefon: 0385-755 2641**

**WEMAG Hochspannung, Herr Rupp, Telefon 0385-755-2762.**

Die Ausstellung des Schachtscheines erfolgt vor Ort durch die Netzdienststelle Hagenow.

Diese Stellungnahme ist ab Auskunftsdatum 6 Monate gültig.

Hinweis: Bitte beachten Sie, dass Anlagen anderer Versorgungsträger und Einspeiser von regenerativen Energien vorhanden sein können!

Mit freundlichen Grüßen

WEMAG AG

*H. Hoffmann*

*T.A. Dell*

**WEMAG**

**HAUSADRESSE**  
 WEMAG AG  
 Obotritenring 40  
 19053 Schwerin  
 Tel.: 0385 . 755-0  
 Fax: 0385 . 755-2222  
 E-Mail: kontakt@wemag.com  
 Internet: www.wemag.com

**VORSTAND**  
 Caspar Baumgart  
 Thomas Murche

**VORSITZENDER DES AUFSICHTSRATES**  
 Dr. Christof Schulte

**SITZ DER GESELLSCHAFT**  
 Schwerin

**HANDELSREGISTER**  
 Amtsgericht Schwerin  
 B 615

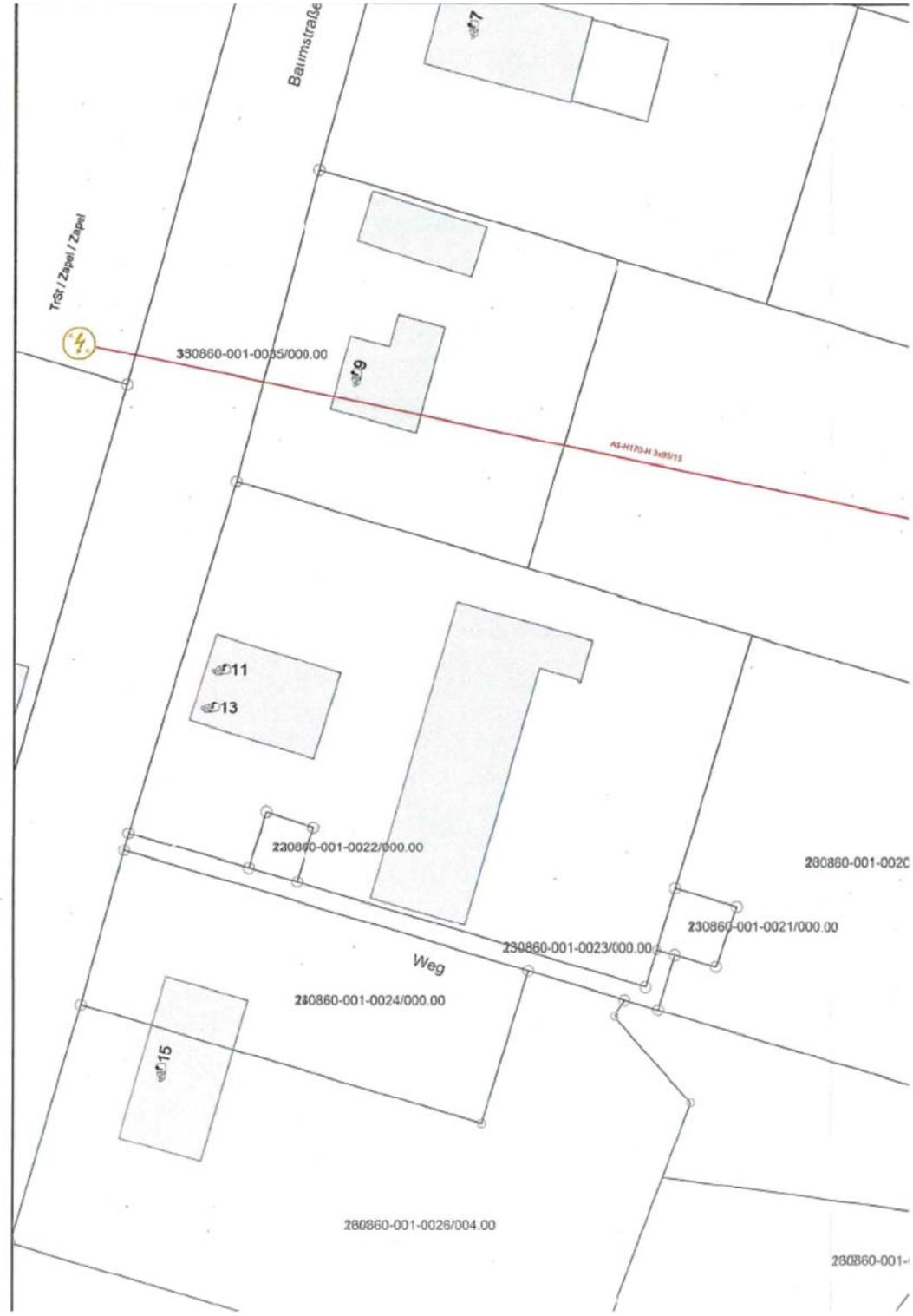
**BANKVERBINDUNG**  
 Commerzbank AG  
 IBAN DE73 1408 0000 0250 7444 00  
 BIC DRESDEFF140

Stadt Hagenow	Blatt 18
Anlage zum Abwägungsbeschluss frühzeitige Beteiligung - Vorentwurf	4. Änderung Flächennutzungsplan
Stellungnahme :	Behörde/TöB ☒ Nachbargemeinde Bürger
Abwägungsergebnis: WEMAG AG vom 10.09.2018	

Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Der Verlauf der Versorgungsleitungen wird in die Planzeichnung übernommen. In der Begründung werden unter dem Punkt **4.2 Hauptversorgungsleitungen** Aussagen zu den Leitungen im Bereich der Rudolf-Tarnow-Straße einschließlich Schutzstreifen und in Zapel ergänzt. Auf die Schutzanweisung wird verwiesen.





Stadt Hagenow	Blatt 19
Anlage zum Abwägungsbeschluss frühzeitige Beteiligung - Vorentwurf	4. Änderung Flächennutzungsplan
Stellungnahme :	Behörde/TöB      Nachbargemeinde      Öffentlichkeit ☒
Abwägungsergebnis: Bürger aus Hagenow-Heide vom 17.07.2018	

### Antrag auf Änderung der Flächennutzung

Hiermit möchte ich eine Flächennutzungsänderung einreichen für die 4 Flurstücke deren Besitzer ich bin. Siehe Auszug Liegenschaftskataster. Es handelt sich um die Grundstücke 89/11, 89/19, 89/17, 89/14.

Ich habe die Grundstücke von meinem Vater vererbt bekommen. Er betrieb bis zum Jahr 2000 eine Zweigstelle eines Tiefbaubetriebes. Die Stadtgrenze endet, warum auch immer, an der Grenze zu den Flurstücken 90/18, 90/16.

Beabsichtig hab ich eine Nutzung als Hof und Lagerplatz mit dem Bau zweier Lagerhallen längs zur Straße auf der Flur 89/17.

Desweiteren möchte ich die Gebäude teilsanieren, sprich das Dach und die Fassade.

In Anbetrag der vorherigen Nutzung durch fast 30 Jährigen Betrieb einer früher zwischenbetrieblichen Einrichtung ZBE der eigenen Zuwegung der vorliegenden Medien wie Strom, Wasser, Gas möchte ich nur durch Sie prüfen ob eine Ausnahmeregelung zur Flächennutzungsänderung für das Flurstück 89/17 und 89/19 in Betracht kommt.

Falls eine Ausnahmeregelung in Außenbereich durch Ihre Einschätzung nicht vorliegt, ziehe ich es in Erwägung mit diesen Antrag zur Flächennutzungsänderung durch Planung von Ihnen die Grundstücke in die F Beplanung mit einzubeziehen, damit ich eine Erschließung meiner Flächen beantragen kann.

Mit freundlichen Grüßen

Die Stellungnahme wird berücksichtigt.  
Die Flurstücke 89/17 und 89/19 sind nicht in die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung von 2014 einbezogen worden. Sie grenzen unmittelbar auf der südwestlichen Seite der Hagenower Straße an die Grenze der Satzung. Der Bebauungszusammenhang endet hier. Ein Antrag zur Einbeziehung der straßenseitigen Flächen war im Rahmen der Planung nicht vorgetragen worden.

Auszug:



Das Flurstück 89/17 hat eine Größe von 5.023 m<sup>2</sup> und das Flurstück 89/19 eine Größe von 1.008 m<sup>2</sup>. Beide liegen an der Hagenower Straße. Die Flächen werden in der 4. Änderung des F-Planes als gewerbliche Baufläche dargestellt. Für eine gewerbliche Entwicklung im Außenbereich ist ein Bebauungsplan erforderlich. Aufgrund der angrenzenden Wohnnutzungen wäre ein eingeschränktes Gewerbegebiet möglich.

Die Flurstücke 89/11 (6.804 m<sup>2</sup>) und 89/14 (2.875 m<sup>2</sup>) grenzen südlich an und verbleiben im Außenbereich. Sie sind durch Gehölze zum Flurstück 89/17 abgegrenzt.



Vermessungs- und Geoinformationsbehörde  
für den Landkreis Ludwigslust-Parchim  
und die Landeshauptstadt Schwerin  
Garnisonsstraße 1, Haus A  
19288 Ludwigslust

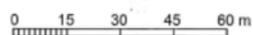
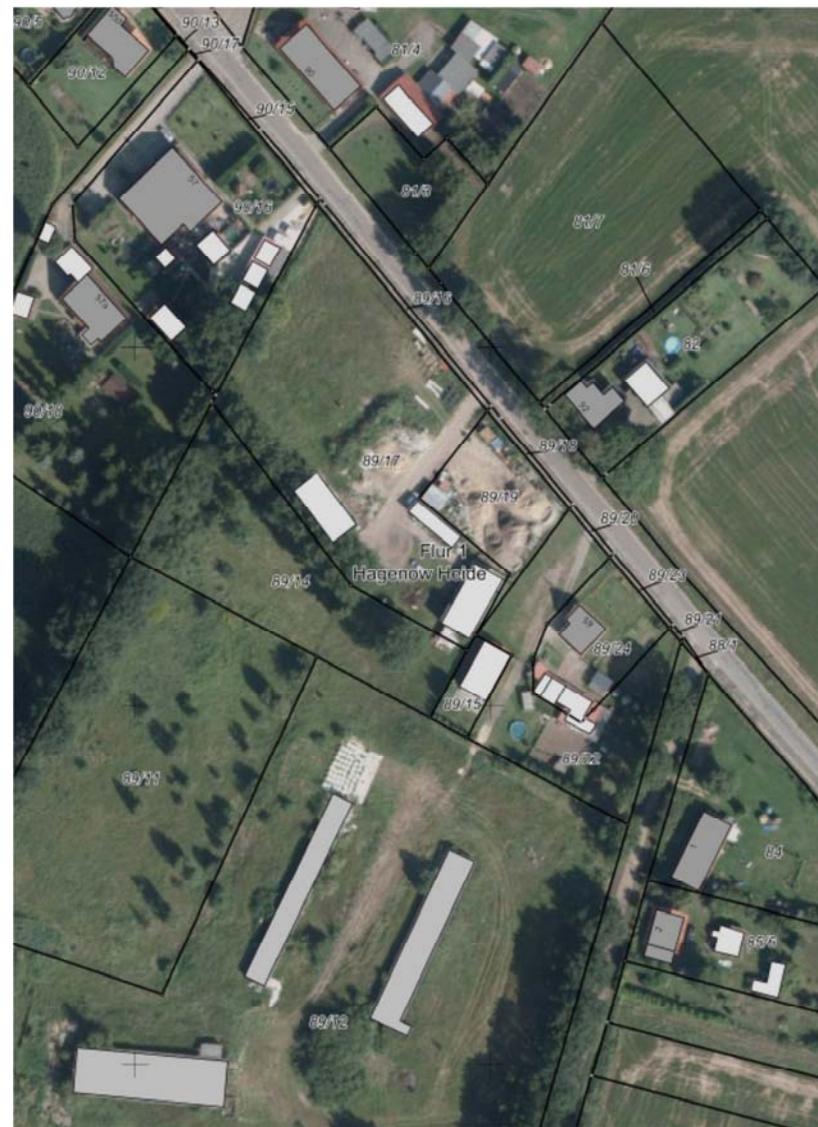
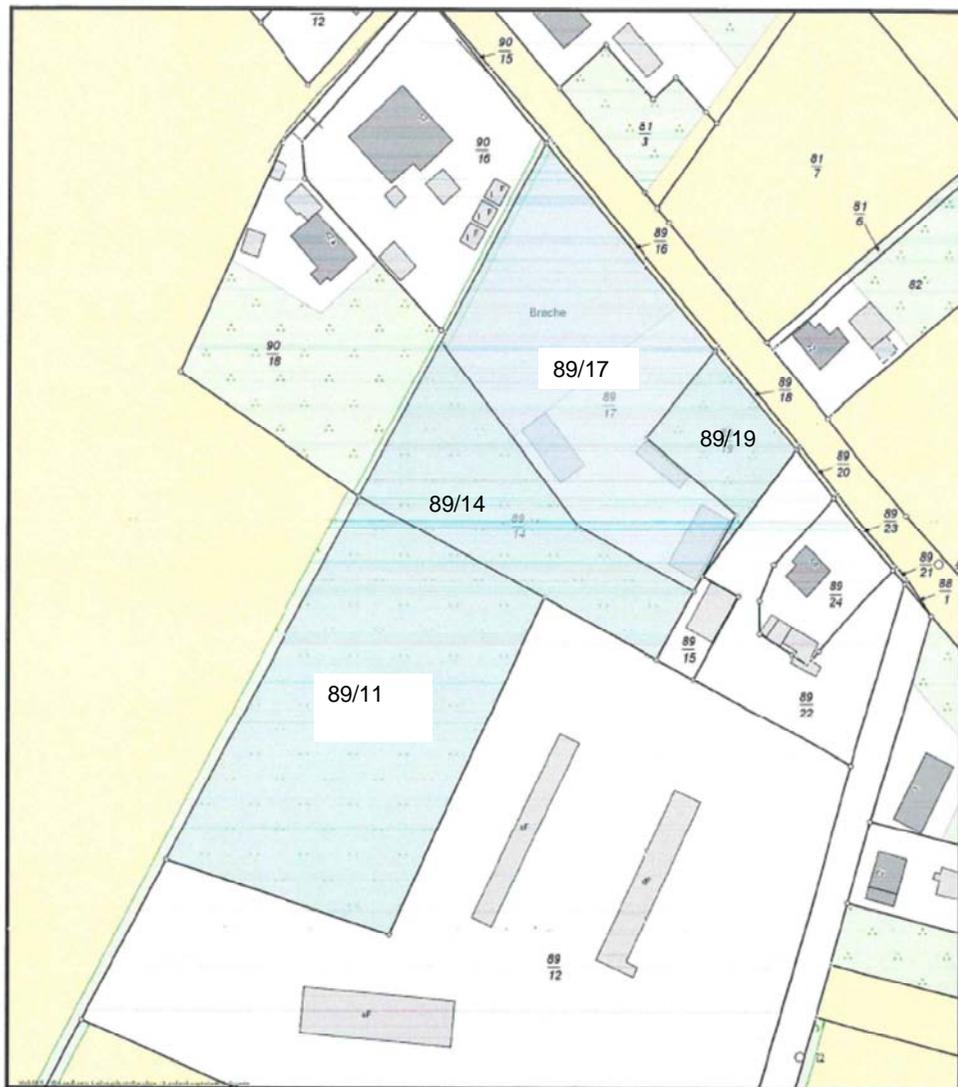
## Auszug aus dem Liegenschaftskataster

Liegenschaftskarte MV 1: 1500

Erstellt am 03.07.2018

Gemarkung: Hagenow Heide (130855)  
Flur: 1  
Flurstück: 89/14

Kreis: Landkreis Ludwigslust-Parchim  
Gemeinde: Hagenow, Stadt (060)  
Lage:



© Vermessungs- und Geoinformationsbehörden Mecklenburg-Vorpommern  
Vervielfältigung, Weiterverarbeitung, Umwandlung, Weitergabe an Dritte oder Veröffentlichung bedarf der  
Zustimmung der zuständigen Vermessungs- und Geoinformationsbehörde. Davon ausgenommen sind  
Verwendungen zu innerdienstlichen Zwecken oder zum eigenen, nicht gewerblichen Gebrauch (§ 34 Abs. 1  
GeoVermG M-V). Der Gebäudebestand wurde örtlich nicht überprüft. Die Darstellungen sind u.a. aus der  
Digitalisierungsgrundlage abgeleitet und weisen daher Ungenauigkeiten auf. Die Karte ist somit nur bedingt für technische  
Anforderungen geeignet.  
Seite: Bürgerbüro Wittenburg, Nutzer: Moll

Stadt Hagenow  
10. Aug. 2018  
Eing. 18 102

biotherm  
HAGENOW

biotherm Hagenow GmbH • Dr.-Raber-Straße 8 • 19230 Hagenow

Stadt Hagenow  
Herr Roland Masche  
Lange Straße 28-32

19230 Hagenow

Geschäftsführung

Dieter Uffmann

Tel.: 038 83 / 61 33 - 30

Fax: 038 83 / 61 33 - 50

E-Mail: Dieter.Uffmann@biotherm-services.de

Hagenow, den 7. August 2018

## Antrag auf Erweiterung des Gewerbe- und Industriegebietes „Steegerer Chaussee“

Sehr geehrter Herr Masche,

wie Sie wissen, wollen wir in den nächsten Jahren am Standort Hagenow weiter expandieren. Die dafür infrage kommenden angrenzenden Flächen östlich und südwestlich unseres Betriebsgeländes sind derzeit leider nicht verfügbar, weil sie landwirtschaftlich genutzt werden.

Sofern die Stadt den Flächennutzungsplan in Zukunft überarbeitet werden soll, möchten wir schon einmal den Antrag auf Erweiterung des Gewerbe- und Industriegebietes, insbesondere der östlich unseres Grundstücks gelegenen Flächen bis zur Bahnlinie, stellen. Wir haben auch Interesse, diese Flächen zu erwerben.

Mit freundlichen Grüßen

  
Dieter Uffmann

Stadt Hagenow	Blatt 20
Anlage zum Abwägungsbeschluss frühzeitige Beteiligung - Vorentwurf	4. Änderung Flächennutzungsplan
Stellungnahme : Behörde/TöB	Nachbargemeinde Öffentlichkeit ☒
Abwägungsergebnis: biotherm Hagenow GmbH vom 07.08.2018	

Der Antrag wird teilweise berücksichtigt.

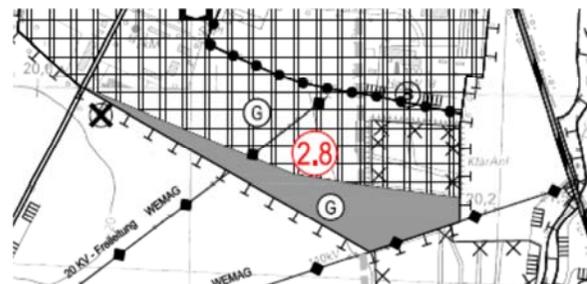
Im Rahmen der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgte 2012 bereits die Einbeziehung einer gewerblichen Erweiterungsfläche in Richtung Süden.

### Auszug 3. Änderung F-Plan:

#### 2.8 Gewerbeflächen an der Steegerer Chaussee (Blatt 3)

Auf der östlichen Seite der Steegerer Chaussee, an der Dr. Raber – Straße, sind gewerbliche Erweiterungsflächen geplant. Der übergroße Teil der Erweiterungsfläche befindet sich bereits in der als Gewerbefläche im wirksamen Flächennutzungsplan dargestellten Fläche. Die außerhalb liegende Erweiterungsfläche nach Süden liegt auf einer Fläche, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (ehemalige Beregnungsflächen der Kartoffelveredlung). Diese Fläche wird neu als Gewerbefläche ausgewiesen, wobei bei Inanspruchnahme entsprechende Untersuchungen zur Gefährdung vorzunehmen sind.

Die südliche Flächenbegrenzung der Gewerbeflächen wird angepasst.



Mit einer Erweiterung der Gewerbeflächen in Richtung Bahnlinie (Osten) rückt die gewerbliche Nutzung näher an die Wohnbauflächen entlang der Hagenow – Heide-Chaussee heran. Bereits zum Bebauungsplan Nr. 42 „Wohnbebauung Hagenow-Heide-Chaussee II“ (Satzungsbeschluss vom 13.09.2018) waren seitens der Behörden auf die Lärm- und Geruchsproblematiken hingewiesen worden und Immissionsprognosen zu erstellen. Eine gewerbliche Entwicklung in Richtung Bahnlinie wird daher immissionsrechtlich kritisch für eine weitere Wohnbauflächenentwicklung entlang der Hagenow-Heide-Chaussee gesehen und daher nicht im Flächennutzungsplan ausgewiesen. Wohnbauflächenpotentiale auf der westlichen Seite der Hagenow-Heide-Chaussee sind bereits im Flächennutzungsplan ausgewiesen.

